

Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreistages

03.05.2022

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsleiterin
Frau Ledesma, Allgemeine Rechtsangelegenheiten
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis-Eschbach, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 09.05.2022, um 14:30 Uhr,

findet per Video- bzw. Telefonkonferenz im Großen Sitzungssaal (Saal 3) der Kreisverwaltung Kaiserslautern in Kaiserslautern, Lauterstraße 8, eine Sitzung des

des Kreistages

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1 | Sachstandsberichte
a) Corona-Pandemie
b) Hilfen für Geflüchtete aus der Ukraine | |
| 2 | K 40 Erneuerung einer Stützmauer im Zuge der OD Otterbach –
Vergabe der Bauarbeiten | 2901/2022 |
| 3 | K 59 Ausbau der OD Krickenbach - Vergabe der Bauarbeiten | 2907/2022 |
| 4 | Ehrungsrichtlinien für den Landkreis Kaiserslautern | 2783/2022 |
| 5 | Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der
Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz
(KommZB); hier: Änderung | 2827/2022 |
| 6 | Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Zwischenergebnis
Lenkungsgruppe & Kooperationsvertrag | 2890/2022 |
| 7 | Kostenersatz und Gebührenerhebung im BKS; Satzungsbeschluss | 2887/2022 |
| 8 | ÖPNV; Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher
Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) | 2859/2022 |
| 9 | Schülerbeförderung; Vergabe Beförderung REHA-Westpfalz | 2858/2022 |
| 10 | Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis
Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung | 2873/2022 |
| 11 | Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz | 2906/2022 |
| 12 | Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag:
„Verteilung der Mittel für Flüchtlinge“ | 2904/2022 |
| 13 | Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP des Kreistages:
„Landesförderung ausbauen - Gemeindegewer Plus für den ganzen
Landkreis“ | 2877/2022 |
| 14 | Benutzung eines Dienstkraftwagens durch Kreisbeigeordnete | 2881/2022 |
| 15 | Anfrage der SPD-Fraktion | |
| 16 | Einwohnerfragestunde | |

Nichtöffentlicher Teil

16	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2832/2022
17	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2833/2022
18	Eilentscheidung: Personalangelegenheit	2834/2022
19	Personalangelegenheit	2900/2022

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister

29.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

K 59 Ausbau der OD Krickenbach - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Die Fahrbahn der K 59 innerhalb der OD Krickenbach ist aus Richtung Linden kommend von der Einmündung zum Friedhof bis hinter die Einmündung zur Mühlstraße bereichsweise stark beschädigt. Neben den nach längerer Liegezeit häufigen Erscheinungen wie Kornausbruch, Ausmagerungen und Abplatzungen treten insbesondere Einzel- und Netzkrisse auf. Bereichsweise sind Verdrückungen festzustellen. Die Fahrbahndecke wurde mehrfach notdürftig geflickt und punktuell ausgebessert.

Bisher wurden im Zuge des Ausbau der OD Krickenbach bereits vor dem Jahr 2013 eine Deckensanierung durchgeführt und 2013/2014 ein Teilausbau im Bereich des östlichen Ortseingangs. Der jetzige geplante Teilausbau ist der letzte Abschnitt zur kompletten Erneuerung der Ortsdurchfahrt von Krickenbach.

Die Baumaßnahme erfolgt in 3 Ausbaustufen:

Im **1. Bereich** von Bau km 0 bis ca. Bau km 0,127 erfolgt ein reduzierter Vollausbau. Dazu werden zwischen den Bordsteinen die Rinnen erneuert und die Schottertragschichten und bituminösen Fahrbahnbeläge neu hergestellt. Im **2. Bereich** von ca. Bau km 0,127 – 0,396 erfolgt ein Vollausbau mit Grunderneuerung im kompletten Verkehrsraum. Im **3. Bereich** ab Bau km 0,396 – 0,696 ist wiederum ein reduzierter Vollausbau vorgesehen, wobei in diesem Bereich noch rechtsseitig der Gehweg erneuert werden muss.

Unter den Gesichtspunkten erhöhte Verkehrssicherheit, gute Erreichbarkeit öffentlicher Einrichtungen und Anpassung an die Örtlichkeit soll der Querschnitt der K 59 umgestaltet werden. Dabei werden die Fahrbahn komplett und die Gehwege teilweise erneuert.

Die Verbesserungen für den Kfz-Verkehr werden durch die Anpassung und Optimierung der Trassenführung, der geregelten Ableitung des Niederschlagswassers und die Erneuerung der Fahrbahnoberfläche erreicht.

Die Maßnahme erfolgt als Gemeinschaftsmaßnahme des Landkreises Kaiserslautern (hinsichtlich der Fahrbahn und der Straßenentwässerung) zusammen mit der Ortsgemeinde Krickenbach (hinsichtlich Teile der Gehwege, der Bushaltestellen, der Fahrbahnverengungen und Kurzzeitstellplätze sowie der Umgestaltung der Ortsmitte) und den Verbandsgemeindewerken (Wasserleitung, Oberflächenwasserkanal).

Das Vorhaben ist im Haushaltsplan 2022 mit einem Ansatz von 600.000 € sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 300.000 € enthalten. Im Rahmen des Zuwendungsverfahrens wurde von Gesamtkosten für alle Kostenträger von 1.679.000 € ausgegangen. Der Kostenanteil für den Landkreis Kaiserslautern beträgt 888.100 €. Ausgehend von den gerundet 890.000 € an zuwendungsfähigen Ausgaben wurde dem Landkreis Kaiserslautern mit Bescheid vom 14.12.2021 eine Landeszuwendung von 631.900 € (71 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) bewilligt.

Nach Mitteilung des LBM Kaiserslautern wird die Submission in der KW 20/21 erfolgen. Die nächste Kreistagssitzung ist allerdings erst für den 18.07.2022 geplant. Um den schnellstmöglichen Baubeginn sicherzustellen, schlägt die Verwaltung vor, dass der Kreistag den Landrat ermächtigt, gegenüber dem LBM die rechtsverbindliche Zustimmung zur Vergabeempfehlung auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag ermächtigt den Landrat, entsprechend des vom LBM vorzulegenden Vergabevorschlages, für die Bauarbeiten zum Ausbau der K 59 innerhalb der OD Krickenbach die rechtsverbindliche Zustimmung zur Auftragsvergabe auszusprechen.

Im Auftrag:

Lauer
Fachbereichsleiter

28.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Ehrungsrichtlinien für den Landkreis Kaiserslautern

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat in seiner Ehrungsrichtlinie die Verleihung zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, Auszeichnungen in verschiedenen Stufen festgelegt.

Die Ehrungsrichtlinie soll aufgrund von Änderungen in den Auszeichnungen angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorgenommenen Änderungen und damit die beigefügte Ehrungsrichtlinie.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

B-4 Ehrungsrichtlinie (abgeänderte Version)



EHRUNGSRICHTLINIE

für den

Landkreis Kaiserslautern

Soweit in der Richtlinie Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche/diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. **Abschnitt 1: Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen**
- II. **Abschnitt 2: Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern**
- III. **Abschnitt 3: In-Kraft-Treten**

Abschnitt 1

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen

I.

1. Der Landkreis Kaiserslautern verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, die folgenden Auszeichnungen in fünf Stufen:
 1. Stufe (höchste) - Landkreisehrenmedaille
 2. Stufe - Großer Wappenschild aus Holz, Landkreis Kaiserslautern
 3. Stufe - Wappenmedaille (gold), Landkreis Kaiserslautern
 4. Stufe - Wappenmedaille (silber), Landkreis Kaiserslautern
 5. Stufe - Wappenmedaille (bronze), Landkreis Kaiserslautern
2. Die Überreichung der Auszeichnung hat den Sinn einer besonderen Ehrung für geleistete – hauptsächlich ehrenamtliche – Tätigkeiten zum Wohle des Landkreises und seiner Einrichtungen und nicht zuletzt seiner Einwohner. Für die Verleihung ist ein möglichst strenger Maßstab anzulegen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern. Mit der Auszeichnung ist eine geldliche Leistung seitens des Landkreises nicht verbunden. Die verliehenen Auszeichnungen werden mit der Überreichung Eigentum des Geehrten. Ein Rückforderungsrecht seitens des Landkreises besteht nicht.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat, bei der 1., 2. und 3. Stufe im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

II.

1. Die Landkreisehrenmedaille gilt als höchste Auszeichnung des Landkreises. Sie darf nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet besondere Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen des Landkreises erworben haben.
Zur Ehrung mit der Landkreisehrenmedaille ist ein Mindestalter von 45 Jahren Voraussetzung.
2. Der Wappenschild in Holz wird unter Würdigung besonderer Dienste und Leistungen für den Landkreis Kaiserslautern verliehen.

3. Die Wappenmedaillen gelten entsprechend als weitere Auszeichnung für besondere Leistungen. Die Legierung der Medaille ist entscheidend für die Würdigung der Leistungen. Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sport, z. B. für Hochleistungssportler, Teilnehmer aus dem Kreisgebiet an Olympischen Spielen, für die Erringung von Pfalz- oder Südwestmeisterschaften und Kreismeisterschaften können ebenfalls durch die Verleihung einer Wappenmedaille gewürdigt werden.
4. Mit den o. g. Auszeichnungen soll gleichzeitig eine Ehrenurkunde mit einem entsprechenden Wortlaut überreicht werden.
5. Die Verleihung der Auszeichnungen ist in einer Liste fortlaufend zu registrieren.

III.

Bei besonderen Anlässen sollen Kreisbewohner, Bedienstete in und außer Dienst, Kreistags- und Ausschussmitglieder und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgenden Ehrenpräsente erhalten:

1. Kreiseinwohner: Glückwunschsreiben und Sachpräsente bis 20,00 €.

Beim 90. Geburtstag
ab dem 95. Geburtstag
beim 96. – 99. Geburtstag
ab dem 100. und jedem weiteren Geburtstag
bei der Diamantenen Hochzeit
bei der Eisernen Hochzeit
bei der Gnadenen Hochzeit

Beim Ableben von um das Wohl des Landkreises verdient gemachten Kreiseinwohnern, aktiven Kreistags- und Kreisausschussmitgliedern, aktiven Bürgermeistern

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen
Richtlinien

2. Bedienstete der Kreisverwaltung:

Beim 25-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 40-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 50. Geburtstag

1 Flasche Wein

Beim 60. Geburtstag

2 Flaschen Wein

Beim Ableben

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen
Richtlinien

3. Ruhestandsbeamte des Landkreises

sowie wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis des Landkreises ausgeschiedene Beschäftigte, soweit diese länger als 10 Jahre im Dienst waren;
an runden Geburtstagen (65, 70, 75 ...) ein Glückwunschsreiben des Landrates.

Die Überreichung der Geschenke und Ehrengaben zu III., Ziffer 1 – 3 wird vom Landrat oder einem Vertreter/in oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Abschnitt 2

Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern

I.

Befugnis zur Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

1. Die Befugnis, folgende Katastrophenschutz-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter übertragen:
 - 1.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **10-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **15-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde und Anstecknadel für **20-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.
2. Die folgenden Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens verleiht die Landrätin oder der Landrat:
 - 2.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **bronzene Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **25-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

- 2.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **silberne Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **30-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
- 2.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und **goldene Wappenmedaille** (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **40-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
3. Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Landrätin oder der Landrat vor.

II.

Ausgestaltung und Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

4. Ausgestaltung:

- 4.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 30-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



- 4.4. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 40-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



5. Berechnung der 10-jährigen, 15-jährigen, 20-jährigen, 25-jährigen, 30-jährigen und 40-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz:

Als aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Katastrophenschutzangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Dienst teilgenommen hat.

6. Aushändigung:

- 6.1. Die 1. Kreisbeigeordnete oder der 1. Kreisbeigeordnete verleiht das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für 10-jährige, 15-jährige und 20-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz im Brand- und Katastrophenschutz.
- 6.2. Die Landrätin oder der Landrat verleiht das Katastrophenretter-Ehrenzeichen für 25-jährige, 30-jährige oder 40-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.

7. Verleihungsurkunde:

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

8. Widerruf:

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Auszeichnung (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen) von der zuständigen Behörde widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle wieder zurückzufordern.

Abschnitt 3

- In-Kraft-Treten -

Diese Richtlinie der Kreisverwaltung Kaiserslautern bedarf der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag am 01.06.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.06.2022

R a l f L e ß m e i s t e r
Landrat

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben

TOP 4



1. Stufe: Landkreisehrenmedaille (Siebenpfeiffer-Medaille)



2. Stufe: Wappenschild aus Holz, Landkreis Kaiserslautern



3. Stufe: Medaille in Gold, Landkreis Kaiserslautern



4. Stufe: Medaille in Silber, Landkreis Kaiserslautern



5. Stufe: Medaille in Bronze, Landkreis Kaiserslautern

21.03.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	21.03.2022	nicht öffentlich
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB); hier: Änderung

Sachverhalt:

Der KommZB verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind. Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder/des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag geändert werden. Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen.

In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparungspotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Veröffentlichungen.

In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits vorgesehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle der Berichterstattung zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o. g. Änderung, bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen der DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier eine möglichst enge Formulierung zu § 67 c SGB X gewählt wurde.

Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich

der StaLa-Zahlen auf den Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres unerlässlich.

Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrunde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden. Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Die o. g. Änderungen der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

Im Auftrag:

Michael Ohliger
Abteilungsleiter

Anlage/n:

Verbandsordnung

TOP Ö 5

Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

Präambel

Die Landkreise und die kreisfreien Städte sind örtliche Träger der Eingliederungshilfe für die in § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) genannten Leistungsberechtigten. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt bilden sie auch die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AGKJHG) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz). Sie nehmen die Aufgaben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung wahr (§ 1 Abs. 4 AGSGB IX, § 2 Abs. 1 Satz 1 AGKJHG, § 1 Abs. 4 KiTa-Zukunftsgesetz). Da die Interessen aller örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die Leistungsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AGSGB IX und der Kinder- und Jugendhilfe gleichgerichtet sind und sie vor dem Hintergrund einer schonenden und wirtschaftlichen Verwendung vorhandener Verwaltungsressourcen eine umfangreiche Entlastung der jeweiligen Verwaltungen beabsichtigen, schaffen die örtlichen Träger eine zentrale Stelle in Rheinland-Pfalz unter Einbeziehung des schon in den jeweiligen kommunalen Spitzenverbänden geschaffenen Fachwissens, um Kompetenzen zu bündeln.

Sie vereinbaren auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), und des § 1 Abs. 6 des Landesgesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463) die nachfolgende Verbandsordnung, welche die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG zuständige Behörde auf Grund des § 4 Abs. 2 KomZG am 27.05.2021 festgestellt hat.

§ 1

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“. Er hat seinen Sitz in Mainz.

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind

1. folgende kommunale Gebietskörperschaften als Träger der Eingliederungshilfe (a, b) sowie der Kinder- und Jugendhilfe (a, b, c):
 - a) die Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen (Westerwald), Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Cochem-Zell, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Trier-Saarburg, Vulkaneifel sowie der Donnersbergkreis, der Eifelkreis Bitburg-Prüm, der Rhein-Hunsrück-Kreis, der Rhein-Lahn-Kreis, der Rhein-Pfalz-Kreis und der Westerwaldkreis,
 - b) die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Koblenz, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Trier, Worms und Zweibrücken,
 - c) die großen kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt, nämlich Andernach, Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Mayen und Neuwied und
2. der Landkreistag Rheinland-Pfalz sowie der Städtetag Rheinland-Pfalz.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, seine Mitglieder nach § 2 Nr. 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen. Dabei nimmt er auch die Aufsichts-, Kontroll- und Disziplinarbefugnisse, die Rechnungsprüfung und/oder die Durchführung von Organisationsuntersuchungen für das jeweilige Mitglied wahr.
- (2) Er unterstützt seine Mitglieder bei der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX für den Personenkreis des § 1 Abs. 1 AGSGB IX.
- (3) Er vertritt seine Mitglieder
 1. bei der Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Bereich der Eingliederungshilfe,
 2. bei der Vorbereitung des Abschlusses von Vereinbarungen, wobei die Mitglieder den Zweckverband legitimieren können, die Vereinbarungen abzuschließen,
 3. bei der Prüfung der Umsetzung der Vereinbarungen, insbesondere hinsichtlich Qualität und Wirtschaftlichkeit in den Einrichtungen und ambulanten Diensten,

4. in Schiedsstellenverfahren bzw. Verfahren vor den Sozialgerichten in Angelegenheiten nach §§ 123 ff. SGB IX, sofern ein Mitglied den Zweckverband hiermit beauftragt und die Verbandsversammlung zustimmt,
 5. bei der Verhandlung und dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege als Einrichtungsträger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet, § 5 Abs. 2 KiTa-Zukunftsgesetz.
- (4) Er übernimmt für seine Mitglieder die Verwaltung und die Weiterentwicklung der mit den Aufgaben, die dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe obliegen, in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Insbesondere kann er seine Mitglieder durch die Weiterentwicklung der individuellen Hilfe-/Teilhabeplanung, der Angebotsstrukturen einschließlich sozialräumlicher Steuerungsprozesse, die Entwicklung von Standards für die Leistungsgewährung und die Entwicklung sonstiger Steuerungsprozesse sowie deren Einführung und Umsetzung unterstützen; er kann auch fachspezifische Fortbildungen organisieren und durchführen.

§ 4

Verbandsversammlung

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Die Beschlussfassung der Verbandsversammlung erfolgt
1. in den Angelegenheiten, die allein die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b betreffen, mit insgesamt 50 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a haben jeweils eine Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b jeweils zwei Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 2 mit jeweils einer Stimme, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c nehmen an diesen Beschlussfassungen nur beratend teil,
 2. in den Angelegenheiten, die neben den Mitgliedern nach § 2 Nr. 1 lit. a und lit. b auch die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. c betreffen, mit insgesamt 850 Stimmen; die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. a und Nr. 2 haben jeweils 17 Stimmen, die Mitglieder nach § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c jeweils 24 Stimmen.
- (2) Weitere sachkundige Personen können auf Einladung der Verbandsversammlung an der Verbandsversammlung teilnehmen und zu bestimmten Beratungsgegenständen gehört werden.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,

2. Wahl der Verbandsvorsteher gemäß § 5,
 3. die allgemeinen Leitlinien des Zweckverbands,
 4. Wahl der Verbandsdirektoren,
 5. die Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushaltsplanes,
 6. die Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsvorsteher und
 7. haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.
- (4) Das Genauere kann die Verbandsversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 5

Verbandsvorsteher, Verbandsverwaltung, Geschäftsordnung

- (1) Für die Wahl und die Aufgaben des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers gilt § 9 Abs. 1 KomZG.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (3) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigener Dienstherrnfähigkeit, mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Mitgliedern beigestellt wird. Etwaige Personal- und Sachkosten erstattet der Zweckverband den beistellenden Mitgliedern.
- (4) Die weitere Organisation der Verbandsverwaltung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Verbandsumlage, soweit die sonstigen Finanzmittel des Zweckverbands zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird von den in § 2 Nr. 1 lit. a und § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten Mitgliedern jeweils hälftig getragen. Von diesem Betrag tragen die unter den genannten Vorschriften zusammengefassten Mitglieder einen der nach dem Finanzausgleichsgesetz maßgeblichen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12. des vorvergangenen Jahres entsprechenden Anteil, wobei auch der Nutzen, den die Verbandsmitglieder aus der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Zweckverband haben, berücksichtigt werden soll. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Umlage und ihre Verteilung auf die Verbandsmitglieder in der Haushaltssatzung fest.

- (3) Das Eigenkapital beträgt 58.000,00 EUR. Hiervon tragen die in § 2 Nr. 1 lit. a genannten Mitglieder jeweils 1.000,00 EUR, die in § 2 Nr. 1 lit. b, lit. c genannten jeweils 2.000,00 EUR.

§ 7

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Bei einer Auflösung des Zweckverbands erfolgt die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes an die verbandsangehörigen Mitglieder nach dem in § 6 Abs. 3 bestimmten Verhältnis. Für die Übernahme von Verbindlichkeiten des Verbandes gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Der Tag der Wirksamkeit der Auflösung kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes durch die Verbandsmitglieder.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen für alle Mitglieder in Abweichung von ihren Hauptsatzungen bzw. anderen internen Regelungen ab dem Inkrafttreten der vorliegenden Verbandsordnung, die letztmalig der Veröffentlichung in der von den Mitgliedern nach § 2 Ziff. 1 gemäß § 27 GemO bzw. § 20 LKO bestimmten Form bedarf, nur im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz und auf der Internetseite des Zweckverbandes.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung bedarf gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 KomZG der Feststellung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die festgestellte Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

26.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Bevölkerungswarnung mit Hochleistungssirenen; Zwischenergebnis Lenkungsgruppe & Kooperationsvertrag

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2021 hat das Ministerium des Innern und für Sport alle Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz darüber informiert, dass das Bundesamt für Bevölkerungsschutz zusammen mit dem Bundesinnenministerium ein Förderprogramm für ein flächendeckendes Sirenenwarnnetz in Deutschland auflegen wird.

Auf Antrag der Kreistags-Fraktionen CDU, FWG und FDP wurde am 02.11.2021 im Kreistag folgender Grundsatzbeschluss gefasst:

1. Nach Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen durch das Land Rheinland-Pfalz wird die Verwaltung beauftragt, unter Leitung des Landkreises auf Arbeitsebene mit den Verbandsgemeinden ein Sirenen-Warnkonzept zu erstellen.
2. Der Landkreis Kaiserslautern gewährt eine einmalige Zuwendung in Höhe von jeweils maximal 50 v.H., der nicht durch Bund und Land gedeckten zuwendungsfähigen Kosten je Sirenenstandort.
3. Der Landkreis Kaiserslautern plant für den Haushalt 2022 die Haushaltsmittel für die erforderlichen Sirenenstandorte ein.

Am 24.01.2022 wurden die Bürgermeister der Verbandsgemeinden um die Benennung von Personen für die einzurichtende Lenkungsgruppe gebeten. Die Lenkungsgruppe soll alle notwendigen Schritte für die letztliche Inbetriebnahme eines flächendeckenden Sirenenwarnnetzes im Landkreis Kaiserslautern koordinieren und dabei die höchst mögliche Förderung von Bund und Land akquirieren.

Den Mitgliedern des Kreistages wird nun eine mit der Lenkungsgruppe abgestimmte Konzeptionierung vorgelegt. Der Vermerk „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist zu beachten. In Nuancen können sich noch Änderungen in der Konzeptionierung ergeben.

Außerdem ist der Anlage ein öffentlich-rechtlicher Vertragsentwurf zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Verbandsgemeinden beigefügt.

Im Haushalt 2022 des Landkreises Kaiserslautern sind bei der Buchungsstelle 12802-019100-82301-1 zunächst 200.000 € bereitgestellt. Da der Maßnahmenabschluss erst in 2023 erfolgen wird, müssten die restlichen Haushaltsmittel im Rechnungsjahr 2023 bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Ausschreibung der Sirenenstandorte gemäß der vorgelegten Konzeptionierung mit ggf. noch notwendigen Anpassungen zu beauftragen.
2. Der Kreistag stimmt dem in Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertragsentwurf zu und beauftragt die Verwaltung, die Zustimmung bei den jeweiligen Vertragspartnern einzuholen.
3. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Finanzierung der erforderlichen Restmittel zu schaffen.

Im Auftrag:

gez.

Tobias Metzger
Fachbereichsleiter 3.5

Anlage/n:

20220425_Sirenenwarnnetz_öffentlich-rechtlicher_Vertrag

01.05.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Kostenersatz und Gebührenerhebung im Brand- und Katastrophenschutz (BKS); Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen und kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.

Bisher wurden die bei kostenpflichtigen Einsätzen entstandenen Kosten nach § 36 Abs. 1 LBKG spitz mit dem Verursacher abgerechnet. Dies stellt teilweise einen immensen Verwaltungsaufwand dar. Mit der Gebührenerhebung über eine Satzung mit Pauschalbeträgen, ist im Wesentlichen nur noch der Einsatzbeginn und das Einsatzenende mit den Einsatzfahrzeugen und der Kräftestärke notwendig, um die Kosten zu ermitteln und den Leistungsbescheid gegenüber dem Verursacher geltend zu machen.

Mit der Novellierung des LBKG Ende 2020 wurde die Berechnung der Pauschalbeträge maßgeblich vereinfacht. Da die in Aussicht gestellten landesweiten Pauschalbeträge durch das Innenministerium noch nicht vorliegen, hat man nun anhand der gesetzlichen Vorgaben eine eigene Berechnung angestellt.

Bei der Erstellung der Satzung wurde die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes zugrunde gelegt sowie bei der Ermittlung der Pauschalbeträge die gesetzlichen Vorschriften des § 36 LBKG beachtet. Die Satzung enthält eine Anlage, in der alle Pauschalbeträge ausgewiesen sind. Nach erfolgter Beschlussfassung wäre die Satzung auszufertigen und öffentlich bekanntzugeben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die vorliegende Satzung.

Im Auftrag:

Tobias Metzger
FBL 3.5

Anlage/n:

20220425_Stellungnahme Jurist P. Keller zur Gebührensatzung

20220509_Satzung Kostenersatz und Gebühren

TOP Ö 7 **Satzung**

**über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allge-
meinen Hilfe und im Katastrophenschutz**

des Landkreises Kaiserslautern

vom 09.05.2022

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S 188), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 8 Abs. 3 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz - LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747), sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

(1) Der Landkreis Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen des Landkreises zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG - vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 - GVBl. 747 - in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

(1) Der Landkreis Kaiserslautern kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 58 Abs. 2 der Landkreisordnung keine Anwendung findet.

(2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringen, insbesondere überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(4) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 4

Kosten- und Gebührenschuldner

(1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Verpflichteten.

(2) Gebührenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises in Anspruch nimmt oder anfordert. Werden die Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.

(2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.

(3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.

(4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Einsatzdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge.

(7) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die dem Landkreis Kaiserslautern entstehen für

1. den Einsatz von Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,
2. Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 v.H., insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Anspruch auf Kostenersatz unterliegt gem. § 36 Abs. 13 LBKG einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils fünf Jahren. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch bestandskräftig wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde. § 20 Abs. 2 bis 6 des Landesgebührengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Landkreis Kaiserslautern ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige oder Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten verursacht werden, haftet der

Landkreis Kaiserslautern nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder Angehörigen der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises Kaiserslautern der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit der Anlage tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete

Anlage

zu § 5 der
**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen all-
gemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz
des Landkreises Kaiserslautern**
vom 09.05.2022

Verzeichnis der Kosten für Leistungen der Katastrophenschutzeinheiten des Landkreises

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde
1.	Personal	
1.1	Ehrenamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft	40,10 EUR
1.2	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (zweites Einstiegsamt)	60,32 EUR
1.3	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (drittes Einstiegsamt)	70,04 EUR
1.4	Hauptamtliche Einsatzkräfte, je Einsatzkraft (viertes Einstiegsamt)	102,80 EUR

Nr.	Beschreibung	Kosten je Stunde	
2.	Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge Je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung		
2.1	Kommandowagen -KatS-	KKL 10-2	42,79 EUR
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug -FmDi-	KKL 19-1	47,86 EUR
2.3	Mannschaftstransportfahrzeug -KatS-	KKL 19-2	28,21 EUR
2.4	Mannschaftstransportfahrzeug -SEG V-	KKL 12/19-3	22,91 EUR
2.5	Mannschaftstransportfahrzeuge -SEG-B-	KKL 16/19-1	78,55 EUR
2.6	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-1	38,94 EUR
2.7	Mehrzweckfahrzeug 2 -Tunnel / KatS-	KKL 72-2	45,70 EUR
2.8	Mehrzweckfahrzeug 2 -BeIE-	KKL 72-3	57,00 EUR
2.9	Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-1	74,01 EUR
2.10	Mehrzweckfahrzeug Dekontamination -GSZ-	KKL 57-1	177,13 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.11	Gerätewagen Dekontamination Personen -GSZ-	KKL 57-2	177,13 EUR
2.12	Anhänger -Tunnel / KatS-	---	5,84 EUR
2.13	Anhänger -Transport / KatS-	---	4,35 EUR
2.14	Anhänger -Betreuung / SEG-B-	---	3,17 EUR
2.15	Feldkochherd -SEG-V-	---	9,67 EUR
2.16	Einsatzleitwagen 1 -FmDi-	KKL 11-1	79,87 EUR
2.17	Einsatzleitwagen 1 -GSZ-	KKL 11-2	50,37 EUR
2.18	Einsatzleitwagen 2 -FmDi-	KKL 12-1	270,43 EUR
2.19	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-1	102,39 EUR
2.20	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-2	137,48 EUR
2.21	Wechselladerfahrzeug -KatS-	KKL 65-3	159,17 EUR
2.22	Wechselladerfahrzeug mit Kran -KatS-	KKL 66-1	178,27 EUR
2.23	Abrollbehälter Transport -KatS-	KKL 76/AB-Transp.	26,71 EUR
2.24	Abrollbehälter Dekontamination -GSZ-	KKL 76/AB-Dekon	47,94 EUR
2.25	Abrollbehälter -GSZ-	KKL 76/AB-GSZ	14,40 EUR
2.26	Abrollbehälter Führung (WB) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	99,66 EUR
2.27	Abrollbehälter Führung (RM) -KatS-	KKL 76/AB-Führ.	60,72 EUR
2.28	Abrollbehälter Rüst -KatS-	KKL 76/AB-Rüst	206,09 EUR
2.29	Abrollbehälter Atemschutz -KatS-	KKL 76/AB-A	82,35 EUR
2.30	Abrollbehälter VET 1	KKL 76/AB-VET 1	30,41 EUR
2.31	Abrollbehälter VET 2	KKL 76/AB-VET 2	25,83 EUR
2.32	Abrollbehälter VET 3	KKL 76/AB-VET 3	48,55 EUR
2.33	Löschgruppenfahrzeug-Katastrophenschutz	KKL 48-1	186,88 EUR
2.34	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 24/14-S -KatS-	KKL 46-1	314,88 EUR
2.35	Rüstwagen -KatS-	KKL 52-1	336,50 EUR
2.36	Gerätewagen Messtechnik -GSZ-	KKL 53-1	104,36 EUR
2.37	Gerätewagen Gefahrgut -GSZ-	KKL 54-2	391,08 EUR
2.38	Gerätewagen Verpflegung -SEG-V-	KKL 12/63-1	54,93 EUR
2.39	Schlauchwagen 2000 -KatS-	KKL 68-1	139,75 EUR
2.40	Betreuungskombi -SEG-B-	KKL 16/19-4	22,75 EUR
2.41	Gerätewagen-Betreuung -SEG-B-	KKL 16/62-1	96,93 EUR
2.42	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-1	22,75 EUR
2.43	Gerätewagen-Rettungshunde -RHS-	KKL 64-2	22,75 EUR

Nr.	Beschreibung		Kosten je Stunde
2.44	Arzttruppkraftwagen -SEG-S-	KKL 13/69-1	48,75 EUR
2.45	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 11/59-1	135,69 EUR
2.46	Gerätewagen-Sanität -SEG-S-	KKL 13/60-1	43,27 EUR
2.47	Krankentransportwagen -SEG-S-	KKL 11/87-1	69,88 EUR
2.48	Krankentransportwagen 2 -SEG-S-	KKL 13/87-3	67,55 EUR
2.49	Krankentransportwagen 3 -SEG-S-	KKL 13/87-2	51,23 EUR
2.50	Krankentransportwagen 4 -SEG-S-	KKL 13/87-4	69,88 EUR

Kaiserslautern, den 09.05.2022

In Vertretung:

(Gudrun Heß-Schmidt)

1. Kreisbeigeordnete

22.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

ÖPNV; Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)

Sachverhalt:

Vorbemerkungen

Am 13.02.2021 ist das neue Nahverkehrsgesetz (NVG) Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, welches die bisherige gesetzliche Regelung aus dem Jahr 1995 ersetzt hat. Die wesentlichen Kernpunkte des neuen NVG sind:

1. Der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe und der landesweiten Standards des ÖPNV),
2. die Schaffung von sogenannten Regionalausschüssen zur ergänzenden Beratung der Themen des öffentlichen Personennahverkehrs auf regionaler Ebene,
3. die gesetzliche Etablierung der Verkehrsverbände, da diese im alten Gesetz faktisch keine Erwähnung fanden. Der Grund hierfür war, dass im Jahr 1995 (außer einem noch sehr kleinen Verkehrsverbund Rhein-Neckar) in Rheinland-Pfalz noch keinerlei Verbundstrukturen bestanden.
4. Weiterentwicklung der bisherigen Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord in zwei Zweckverbände Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord
5. Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch enge Kooperation aller Partner.

Neue Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (Grundsatzbeschluss in der Verbandsversammlung erfolgte am 13.12.2021)

Auf Basis dieser neuen gesetzlichen Grundlagen entstand das Erfordernis, die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV) grundlegend zu überarbeiten. Dieser ist heute im Wesentlichen zuständig für die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs im südlichen Rheinland-Pfalz.

Die Verbandsordnung des neuen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd), der aus dem heutigen Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZSPNV Süd) weiterentwickelt wird, wurde in der Verbandsversammlung des ZSPNV Süd am 13.12.2021 einstimmig beschlossen. Auf Basis dieses Grundsatzbeschlusses müssen nun die Beschlüsse in den Gremien der bisherigen Mitglieder des ZSPNV Süd sowie der vier neuen Mitglieder (Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim und Idar-Oberstein) des künftigen ZÖPNV RLP Süd erfolgen.

Zentrale Punkte der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd

Die neue Organisationsstruktur bildet im Wesentlichen die Organisationsveränderungen in den letzten Jahren ab, da es zum Zeitpunkt des alten Nahverkehrsgesetzes faktisch keine Verkehrsverbände gab. Zum besseren Verständnis der künftigen ÖPNV-Organisationsstruktur ist diese in *Anlage 1, Folie 6*, grafisch dargestellt.

Zu den zentralen Punkten der neuen Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd, die in der *Anlage 2* beigefügt ist, gehören die folgenden Aspekte:

1. Hauptziel der neuen Verbandsordnung ist die verbesserte Kooperation der bisherigen Schienenzweckverbände und der Verkehrsverbände zur Schaffung eines ÖPNV-Angebotes „aus einem Guss“. Schon heute besteht im Süden des Landes eine enge Kooperation zwischen dem ZSPNV Süd und dem Verkehrsverbund Rhein-Neckar auf politischer und Managementebene. Eine ähnlich enge Verknüpfung zwischen dem künftigen ZÖPNV Süd und dem Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund ist daher ebenfalls anzustreben.
2. Im künftigen ZÖPNV RLP Süd nimmt die Geschäftsstelle in Kaiserslautern (zentrale Geschäftsstelle des ZÖPNV RLP Süd) wie heute alle Aufgaben im Hinblick auf die Planung, Finanzierung und Organisation des Schienenpersonennahverkehrs wahr.
3. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des ZÖPNV Süd sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.
4. Im ZÖPNV Süd werden zwei Regionalausschüsse gebildet: der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe sowie der Regionalausschuss Pfalz:

Die Regionalausschüsse nehmen nach § 7 Abs. 4 NVG innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebietes die Aufgaben der Gestaltung des Verbundtarifs, des Vertriebs, der Einnahmeverteilung, der Fahrgastinformation, des Marketings und der verkehrlichen Planung (für den lokalen Busverkehr) für den Zweckverband wahr.

- Im Bereich der Region Rheinhessen-Nahe wird der heutige Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Nahe (ZRNN) zum Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe weiterentwickelt. Die regionale Geschäftsstelle ist in Ingelheim, die gleichzeitig die Geschäftsstelle des Rhein-Nahe Nahverkehrsverbundes ist.
- Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- Im Bereich der Pfalz bedient sich der Regionalausschuss Pfalz zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben aufgrund der Sonderstellung des Verkehrsverbundes

Rhein-Neckar (Dreiländerverbund Rheinland-Pfalz, Hessen und Baden-Württemberg) des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN).

5. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verbandssatzung ändert sich die Stimmengewichtung in der Verbandsversammlung. Heute hat jedes Mitglied (auch das Land Rheinland-Pfalz) eine Stimme. Künftig erfolgt die Stimmengewichtung entsprechend der Einwohnerzahl (*Anlage 3*).

Die detaillierten Unterschiede zwischen der heutigen Verbandsordnung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und des künftigen Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind in der beigefügten Power-Point-Präsentation dargestellt (*Anlage 1*).

Vor diesem Hintergrund ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Auf Basis des einstimmigen Grundsatzbeschlusses bezüglich der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 beschließt der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern die in der Anlage 2 zu dieser Vorlage beigefügte neue Verbandsordnung des ZÖPNV RLP Süd.

Im Auftrag:

Philipp

Anlage 1 - Präsentation 65. VV, TOP 5, neue Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd
Anlage 2 - Verbandsordnung ZÖPNV RLP Süd
Anlage 3 - Stimmenverhältnisse ZÖPNV RLP Süd

65. Verbandsversammlung des

**Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

am 13.12.2021 als Videokonferenz

TOP 5 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz/ Neue Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd)

13.12.2021

**65. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd – öffentliche Sitzung**

Neue Verbandsordnung auf Basis des neuen Nahverkehrsgesetzes Rheinland-Pfalz

- Der Entwurf der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) wurde auf Basis der Regelungen des neuen Nahverkehrsgesetzes erstellt.
- Diese bilden im Wesentlichen die Organisationsänderungen der letzten Jahre seit dem letzten Nahverkehrsgesetz (1995) ab, da es damals (außer dem VRN) keine Verkehrsverbände in Rheinland-Pfalz gab.
- Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes sind der Landesnahverkehrsplan (Fertigstellung bis Ende 2023, hierüber Konkretisierung der ÖPNV-Pflichtaufgabe), die Schaffung der Regionalausschüsse sowie die Etablierung der Verkehrsverbände im Gesetz.
- Grundidee des Gesetzes: „ÖPNV aus einem Guss“ durch die enge Kooperation aller Partner.

Schon heute enge Kooperation ZSPNV Süd/Verkehrsverbände,
die weiter ausgebaut werden soll

- Im Süden des Landes besteht im Bereich des VRN/ZSPNV Süd schon heute eine enge Kooperation auf politischer, bzw. Managementebene.
- Eine ähnlich enge Verknüpfung auf politischer und Managementebene für den Bereich des RNN/ZSPNV Süd, d.h. die Region Rheinhessen/Nahe ist anzustreben.

Arbeitsgruppe neue Verbandsordnung

Der vorliegende Entwurf der neuen Verbandsordnung des Zweckverbandes Öffentlicher personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (ZÖPNV RLP Süd) wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet, bestehend aus:

- Land Rheinland-Pfalz (Ministerium MKUEM)
- Landkreistag Rheinland-Pfalz
- Städtetag Rheinland-Pfalz
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar
- Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
- Verkehrsverbund Rhein-Mosel
- Verkehrsverbund Region Trier
- Zweckverbände Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd und Nord

Das nachfolgende Schaubild beschreibt die künftige Organisationsstruktur, die stark an den heutigen Kooperationen und Strukturen angelehnt ist.

Idee des Gesetzes:
„ÖPNV aus einem Guss“

Verbandsversammlung Zweckverband ÖPNV RP Süd
insbes. Beschluss Haushalt, Schiene, regionale Buslinien,
verkehrspolitische Leitlinien (z.B. Landesnahverkehrsplan)

Mitglieder sind die Aufgabenträger des ÖPNV, d.h. die im Gesetz
definierten Städte sowie die Landkreise im Bereich des ZÖPNV Süd

Intensive Kooperation

Regionalausschuss
Rheinhessen/Nahe
(heute in ähnlicher Form ZRNN als
politisches Gremium)
Der Regionalausschuss Rheinhessen-
Nahe bedient sich zur Durchführung
der in §7 Abs. 4 NVG definierten
Aufgaben (insbesondere Busplanung,
Tarife, neue Mobilitätsformen) des
Zweckverbandes Rhein-Nahe
Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN
GmbH

Intensive Kooperation

Regionalausschuss Pfalz
Der Regionalausschuss Pfalz bedient
sich aufgrund des Grundvertrages für
den Verkehrsverbund Rhein-Neckar
vom 21.12.1995 zur Durchführung
der in § 7 Abs. 4 NVG definierten
Aufgaben (insbesondere Busplanung,
Tarife, neue Mobilitätsformen) des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH

Beschlüsse des
Regionalaus-
schusses Pfalz,
die den

VRN/ZRN
betreffen,
fließen in die
Verbandsver-
sammlung des
ZRN mit den
dortigen
Stimmverhält-
nissen ein.

Bereitet Beschlüsse vor und setzt diese um

Regionale
Geschäftsstelle
Ingelheim

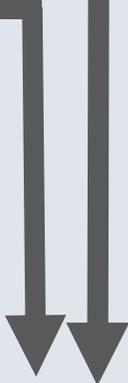
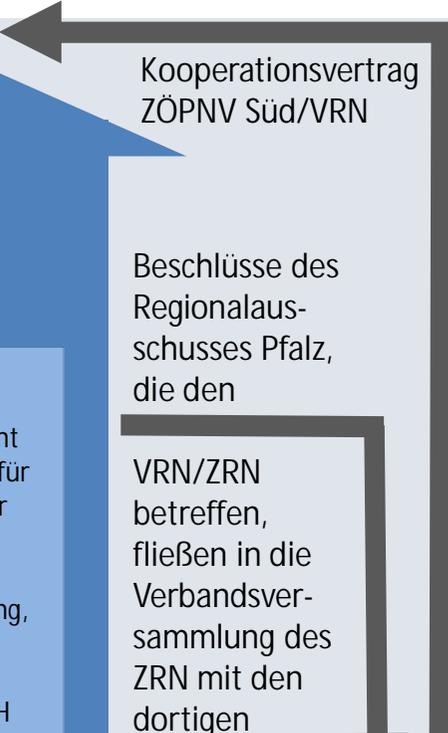
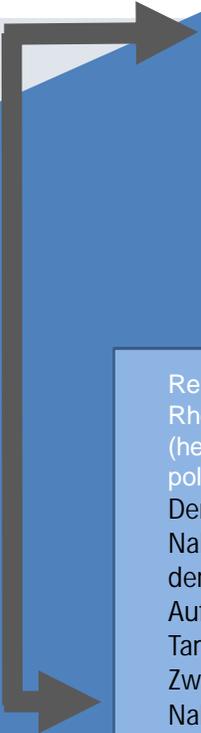
Bereitet Beschlüsse
vor und setzt diese um

Zentrale
Geschäftsstelle
Kaiserslautern

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar/VRN GmbH

Kooperationsvertrag
ZÖPNV Süd/ RNN

Kooperationsvertrag
ZÖPNV Süd/VRN



Ergänzende Ausführungen Regionalausschüsse

Durch die Regionalausschüsse werden (im Prinzip) keine neuen Gremien geschaffen:

- Das Gremium des Regionalausschusses Rheinhessen-Nahe entspricht im Wesentlichen der heute bereits bestehenden Verbandsversammlung des ZRNN.
- Neu aufzunehmen sind hier die Städte Bingen, Bad Kreuznach, Ingelheim, Idar-Oberstein und Worms, solange sie die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV wahrnehmen. Das Land Rheinland-Pfalz ist bereits vollwertiges Mitglied im ZRNN.
- Die Beschlüsse des Regionalausschusses Pfalz gehen (sofern sie den VRN/ZRN betreffen) in die heute bestehende Verbandsversammlung des ZRN (mit den dortigen Stimmverhältnissen) ein. Beispiel für ein Beratungsthema des Regionalausschusses Pfalz (aus der Vergangenheit) wäre die Mitfinanzierung des mehrgleisigen Ausbaus zwischen Mannheim und Heidelberg durch die linksrheinischen Aufgabenträger. Das Diskussionsergebnis wurde damals anschließend in die VRN Gremien eingebracht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen der Verbandsordnung des neuen ZÖPNV RLP Süd gegenüber der bestehenden Verbandssatzung des ZSPNV RLP Süd farbig (rot) dargestellt.

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. **Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim.** (Anm.: Solange sie Aufgabenträger im ÖPNV sind)

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird **um-**benannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).

Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die **Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet** nach Maßgabe des NVG.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (sog. Regionale Hauptlinien), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. **Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden.** Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung;
2. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
3. die **Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.**

§ 5

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.

Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzzentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.

§ 7

Verbandsvorsteher,-in

- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:
den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien **im Namen seiner Mitglieder;**

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 9

Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorinnen / der Verbandsdirektoren jeweils einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Die weiteren Tätigkeitsgebiete der Verbandsdirektorinnen/ der Verbandsdirektoren ergeben sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10

Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Zentrale Geschäftsstelle

Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle. Der Zweckverband unterhält diese Geschäftsstelle in Kaiserslautern.

Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:

- Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
- die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
- die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
- das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
- Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen des SPNV,
- Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Regionale Geschäftsstellen

- Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:

§ 11

Geschäftsstellen des Zweckverbandes

Regionale Geschäftsstellen

- Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und ggfs. Ticketverkauf,
- Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
- Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
- konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
- Marktforschung, Marketing und Statistik,
- Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
- Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
- und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.

Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten **Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft** oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel gedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierung-en/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
 - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage. Sind mehrere Verbandsglieder betroffen, ist Grundlage für die Bemessung der Sonderumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Verbandsglieds im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller betroffenen Verbandsglieder zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV-Leistungen zuzüglich der jeweiligen Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zu den SPNV-Leistungen.
 - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

**Wesentliche Neuerungen der Verbandsordnung des neuen ZÖPNV RLP Süd
gegenüber der bestehenden Verbandssatzung des ZSPNV RLP Süd**

Zweckverband SPNV
Rheinland-Pfalz Süd

§§ 14 - 18

Keine relevanten Änderungen gegenüber der bisherigen Verbandsordnung

BESCHLUSSVORSCHLAG

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verbandsversammlung beschließt die neue Verbandssatzung des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd unter Gremienvorbehalt der Mitglieder.

Nachtrag: Im Rahmen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd am 13.12.2021 einstimmig so beschlossen.

65. Verbandsversammlung des

**Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr
Rheinland-Pfalz Süd**

am 13.12.2021 als Videokonferenz

TOP Ö 8

Verbandsordnung für den Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

(Stand Beschluss Verbandsversammlung ZSPNV Süd am 13.12.2021)

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd sind gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz - NVG -) die Landkreise Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Bad Kreuznach, Birkenfeld, Donnersbergkreis, Germersheim, Kaiserslautern, Kusel, Mainz-Bingen, Rhein-Pfalz-Kreis, Südliche Weinstraße und Südwestpfalz, die kreisfreien Städte Frankenthal (Pfalz), Kaiserslautern, Landau in der Pfalz, Ludwigshafen am Rhein, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer, Worms und Zweibrücken sowie das Land Rheinland-Pfalz. Weitere Mitglieder sind die große kreisangehörige Stadt Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Bingen und Ingelheim. Falls gemäß § 5 Abs. 3 NVG eine Bestimmung zum Aufgabenträger erfolgt oder die Bestimmung zum Aufgabenträger widerrufen wird, sind die Sätze 1 und 2 durch die zentrale Geschäftsstelle des Zweckverbandes entsprechend anzupassen. Im Übrigen bleibt § 5 Abs. 3 NVG unberührt.
- (2) Das Gebiet des Verbandes umfasst das Territorium seiner kommunalen Mitglieder.

§ 2

Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband „Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ wird umbenannt in "Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd" (ZÖPNV RLP Süd).
- (2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- (3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“.

§ 3

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband nimmt die ihm nach dem NVG zugewiesenen Aufgaben wahr. Diese umfassen insbesondere gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NVG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 NVG die Planung, Gestaltung und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des NVG.
- (2) Der Zweckverband nimmt nach § 9 Satz 3 NVG die ihm übertragene Aufgabe als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wahr.

- (3) Die Aufgabenträger der regionalen Buslinien sind in § 5 Abs. 1 und 3 NVG bestimmt. Die regionalen Buslinien, die unter die Finanzierungsregeln nach § 16 Abs. 7 NVG fallen (nachfolgend regionale Hauptlinien genannt), sind Teil der Linienbündel in den Verkehrsverbänden. Dabei obliegt deren Planung und Gestaltung den Regionalausschüssen in Abstimmung mit der zentralen Geschäftsstelle des jeweiligen Zweckverbands sowie dem für den ÖPNV zuständigen Ministerium, die ebenfalls Partner der jeweiligen Kooperations- und Finanzierungsverträge werden. Diese Verträge regeln das Weitere insbesondere zum Leistungsvolumen, zum Vertragscontrolling und zur Vertragsfinanzierung für die Linienbündel.
- (4) Der Zweckverband nimmt auf Regionalausschussebene für seine kommunalen Mitglieder die Aufgabe als Zusammenschluss (Gruppe) zuständiger Behörden zum Erlass der allgemeinen Vorschriften im Sinne der Verordnung EG Nr. 1370/2007 wahr. Für den VRN-Tarif liegt gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 NVG die Regelungskompetenz beim Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar, für den RNN-Tarif beim Zweckverband Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund.
- (5) Der Zweckverband kann zur Verbesserung des Wettbewerbs im Schienenpersonennahverkehr Instrumente der Beschaffung und Beistellung von Fahrzeugen, der Fahrzeugbeteiligung oder der Finanzierung nutzen.
- (6) Der Zweckverband verwaltet die ihm vom Land nach § 16 Abs. 7 und 9 NVG zur Verfügung gestellten Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsaufträge seiner kommunalen Mitglieder auf der Ebene der regionalen Geschäftsstellen und setzt diese gemäß § 13 Abs. 2 dieser Verbandsordnung zweckentsprechend ein.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- a. die Verbandsversammlung;
- b. die Verbandsvorsteherin/ der Verbandsvorsteher;
- c. die Regionalausschüsse Rheinhessen-Nahe und Pfalz.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 6 Abs. 3 NVG aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Verbandsmitglieder.
Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt hat je angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme. Sofern eine große kreisangehörige Stadt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 NVG Mitglied des Zweckverbandes ist, bestimmt sich für den betroffenen Landkreis und die große kreisangehörige Stadt die Zahl ihrer Stimmen mit der Maßgabe, dass der Berechnung der Stimmen des Landkreises die um die Einwohnerzahl der großen kreisangehörigen Stadt reduzierte Zahl der Einwohner des Landkreises zugrunde zu legen ist. Das Land verfügt in jeder Verbandsversammlung über 40 v.H. der Gesamtheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. Die Zuteilung der Stimmen in der Verbandsversammlung ist regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, anhand der aktuellen Einwohnerzahlen nach dem Hauptwohnsitz in den Gebieten der Aufgabenträger anzupassen; Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Genaueres ergibt sich aus **Anlage 1**, die alle drei Jahre oder nach Beschlussfassung in der Verbandsversammlung auch vorher zu aktualisieren ist.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Erlass und Änderung der Verbandsordnung,
 2. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Vertreterin/ des Vertreters,
 3. Bestellung der Verbandsdirektorinnen /der Verbandsdirektoren,
 4. Erlass der Haushaltssatzung einschließlich der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans,
 5. Beschluss über die Jahresrechnung, die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer Stellvertreterin / seines Stellvertreters sowie der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors,
 6. grundsätzliche Themen (z.B. verkehrspolitische Leitlinien), die das Gebiet beider Regionalausschüsse betreffen,
 7. Einrichtung zusätzlicher Kompetenzcentren, wobei dem Land ebenso ein solches Initiativrecht zusteht,
 8. Schienenpersonennahverkehr und regionale Hauptlinien,
 9. Errichten, Übernehmen, Unterhalten und Erweitern von und das Beteiligen an öffentlich-rechtlichen Körperschaften, privatrechtlichen Gesellschaften oder Vereinen.
- (2) Die Kooperationsverträge zwischen den Zweckverbänden und den Verbundgesellschaften gem. § 7 Abs. 5 NVG stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt den Landesnahverkehrsplan nach § 11 NVG für das Zweckverbandsgebiet.

§ 7

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen aus der Mitte der Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Verbandsmitglieder eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher und bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter. Diese müssen gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Die Amtszeit der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters, endet jeweils mit Ablauf der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen bzw. deren / dessen Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit eine neue Verbandsvorsteherin / einen neuen Verbandsvorsteher oder eine neue Stellvertreterin / einen neuen Stellvertreter zu wählen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat den Vorsitz der Verbandsversammlung inne und vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher ist insbesondere zuständig für:

- a. den Abschluss oder die Änderung von Verkehrsverträgen im SPNV und der regionalen Hauptlinien im Namen seiner Mitglieder;
- b. den Abschluss von Verträgen für die Modernisierung von Infrastrukturen im SPNV;
- c. die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
- d. die Zusammenarbeit mit den Verbandsdirektorinnen/ Verbandsdirektoren im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Regionalaussschüsse.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie des Landesnahverkehrsplans bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 4 NVG.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung, die das Gebiet eines Regionalausschusses betreffen, sind nicht wirksam, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen derjenigen kommunalen Mitglieder aus dem betroffenen Regionalausschuss dagegen stimmen.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind bei besonderer Eilbedürftigkeit zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Verbandsordnung sowie die Bestellung oder Abberufung des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters oder die Bestellung oder Abberufung des Verbandsdirektors.

§ 9

Verbandsdirektor/in

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Zweckverbands sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung stehen bis zu zwei Stellen für Verbandsdirektorinnen / Verbandsdirektoren zur Verfügung.
- (2) Die weiteren Aufgaben neben der Koordinierung von regionsübergreifenden Themen werden in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt, den die Verbandsversammlung beschließt. Ein Geschäftsverteilungsplan ist nur dann erforderlich, wenn mehr als eine Verbandsdirektorin / ein Verbandsdirektor bestellt wird.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher schlägt der Verbandsversammlung im Falle einer Neubestellung nach Durchführung eines Auswahlverfahrens die Bestellung der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors vor. Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsdirektor oder die Verbandsdirektorin.
- (4) Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher benennt auf Vorschlag der Verbandsdirektorin / des Verbandsdirektors einen Stellvertreter und gibt dies der Verbandsversammlung zur Kenntnis.
- (5) Das weitere Tätigkeitsgebiet der Verbandsdirektorin/ des Verbandsdirektors ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ausarbeitet. Diese Dienstanweisung bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10 Regionalausschüsse

- (1) In dem Zweckverband werden gemäß § 7 Abs. 1 i.V. m. § 5 Abs. 3 S. 3 NVG zwei Regionalausschüsse gebildet.
- (2) Soweit sich aus dem Nahverkehrsgesetz nichts anderes ergibt, finden für die Regionalausschüsse die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung über den Gemeinderat entsprechende Anwendung.
- (3) Die Regionalausschüsse entscheiden innerhalb ihres jeweiligen Regionalausschussgebiets nach § 7 Abs. 4 Satz 1 2. Hs. NVG über den Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne des Artikels 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.
- (4) Die Regionalausschüsse stellen bei Bedarf für ihr Regionalausschussgebiet einen regionalen Nahverkehrsplan im Einklang mit dem Landesnahverkehrsplan nach § 13 NVG auf.
- (5) Die Regionalausschüsse bereiten den Landesnahverkehrsplan gemäß § 11 NVG für ihr jeweiliges Regionalausschussgebiet sowie die mit dem jeweiligen Verbund nach § 7 Abs. 5 Satz 3 NVG zu schließenden Kooperationsverträge vor.
- (6) Der Regionalausschuss Pfalz bedient sich aufgrund des Grundvertrages für den Verkehrsverbund Rhein-Neckar vom 21.12.1995 zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar-, bzw. der VRN GmbH als regionale Geschäftsstelle.
- (7) Der Regionalausschuss Rheinhessen-Nahe bedient sich zur Durchführung der in § 7 Abs. 4 NVG definierten Aufgaben des Zweckverbandes Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund, bzw. der RNN GmbH als regionale Geschäftsstelle.

§ 11 Geschäftsstellen des Zweckverbandes

a) Zentrale Geschäftsstelle

- (1) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung unterhält der Zweckverband eine zentrale Geschäftsstelle in Kaiserslautern.
- (2) Zu den Aufgaben dieser Geschäftsstelle gehören insbesondere:
 - (a) Die Konzeption aller SPNV-Angebote sowie der regionalen Hauptlinien,
 - (b) die Durchführung von Vergabeverfahren für den SPNV,
 - (c) die Konzeption und Rahmenbedingungen für den Vertrieb im SPNV,
 - (d) das Qualitätsmanagement, Controlling für den SPNV,
 - (e) Marktforschung und Kundenzufriedenheitsanalysen im SPNV,
 - (f) Die Öffentlichkeitsarbeit, das Marketingkonzept und die überregionalen Werbemaßnahmen im SPNV
 - (g) und die Mitwirkung bei der Erstellung sowie die Umsetzung des Landesnahverkehrsplans.
- (3) Das Rückgrat des ÖPNV in Rheinland-Pfalz ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 NVG der SPNV. Die zentrale Geschäftsstelle wirkt bei der Aufgabe des Landes mit, die Erhaltung und den notwendigen Ausbau des Schienennetzes sowie der Stationsinfrastruktur zum bestmöglichen Ausbau des SPNV mitzugestalten.

- (4) In Fortsetzung der Regelungen des ausgelaufenen NVG verpflichtet sich das Mitglied Land für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte sowie für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Zweckverband auf Basis einer abzuschließenden Kooperationsvereinbarung das notwendige Verwaltungspersonal und die Verwaltungseinrichtungen [über den Landesbetrieb Mobilität] zur Verfügung zu stellen.

b) Regionale Geschäftsstellen

- (1) Für den Vollzug der Aufgaben der Regionalausschüsse sind gemäß § 7 Abs. 5 NVG die bestehenden Verbundgesellschaften Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH und Verkehrsverbund Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund GmbH (regionale Geschäftsstellen) verantwortlich, soweit die jeweiligen Aufgaben nicht gem. § 7 Abs. 6 Satz 3 NVG vom Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar erfüllt werden.
- (2) Die regionalen Geschäftsstellen übernehmen die operative Umsetzung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 NVG mit Ausnahme des Schienenpersonennahverkehrs und der Direktvergaben nach § 10 Abs. 4 S. 2 NVG.
- (3) Zu den Aufgaben der regionalen Geschäftsstellen gehören insbesondere:
- (a) Vertragscontrolling bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, insbesondere Verkehrsverträgen, mit Ausnahme von Verkehrsverträgen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (b) Betrieb eines Kundencenters mit telefonischer und persönlicher Kundenbetreuung und Ticketverkauf,
 - (c) Vertrieb und Produktion der verbundeigenen Mobilitätskarte (soweit vorhanden),
 - (d) Vertrieb aller Ticketarten, insbesondere Jobticket, Seniorenticket, Semesterticket, Gästeticket u.ä.,
 - (e) konzeptionelles und infrastrukturelles Haltestellenmanagement inklusive eines Haltestellenkatasters (Barrierefreiheit) mit Ausnahme von Haltestellen betreffend den Schienenpersonennahverkehr,
 - (f) Marktforschung und Statistik,
 - (g) Planung und Gestaltung flexibler, alternativer, innovativer und ergänzender Verkehrssysteme, wie z.B. Fahrradverleihsysteme, Carsharing etc.,
 - (h) Qualitätsmanagement mit Ausnahme von Qualitätsmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr
 - (i) und Baustellenmanagement (analog und digital) mit Ausnahme von Baustellenmanagement betreffend den Schienenpersonennahverkehr.
- (4) Das Nähere regeln die Kooperationsverträge, die zwischen den Verbundgesellschaften und dem Zweckverband geschlossen werden.

§ 12

Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird von einem durch die Verbandsversammlung bestimmten Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rechnungsprüfungsamt nach den Vorschriften der Gemeindeordnung geprüft.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Eigenkapital

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird im Grundsatz durch die ihm nach § 16 NVG zufließenden Mittel abgedeckt. Über die aufgabenbezogene Verteilung der Finanzmittel entscheidet die Zweckverbandsversammlung im Zuge der Festlegung des Haushalts- und Stellenplans.
- (2) Der Vollzug von Finanzströmen zwischen den Zweckverbänden und den regionalen Geschäftsstellen ist Gegenstand der Kooperationsverträge gem. § 7 Abs. 5 S. 3 NVG. Bestehende Vereinbarungen zwischen den regionalen Geschäftsstellen und Aufgabenträgern zu Finanzierungen/Zuwendungen gelten weiter, auch unter Einbezug von zweckgebundenen Drittmitteln.
- (3) Reichen die Mittel des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs aus, verständigen sich Land und Aufgabenträger im Ständigen Ausschuss nach § 8 Abs. 1 NVG auf geeignete Vorschläge für die Verbandsversammlung zur Deckung oder zur Reduzierung des Finanzbedarfs.
- (4) Der Zweckverband kann gemäß § 10 KomZG zweckgebundene Verbandsumlagen erheben. Es gelten folgende Maßstäbe für die Bemessung der Höhe der Umlagen:
 - (a) Das Land Rheinland-Pfalz übernimmt als Mitglied des Zweckverbandes 40 % der Verbandsumlage. Die übrigen 60 % der Verbandsumlage tragen die weiteren Mitglieder des Zweckverbandes, wobei Grundlage für die Bemessung der auf die weiteren Mitglieder entfallenden Verbandsumlage der Zug-km Anteil des jeweiligen Mitgliedes des Zweckverbandes im Verhältnis zur Gesamtkilometerzahl aller vom Zweckverband im Verbandsgebiet zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Haushaltsjahres beauftragten SPNV Verkehrsleistungen ist, zuzüglich der Buskilometerleistungen im Verhältnis 1:5 zum SPNV-Verkehr.
 - (b) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Verbandsmitgliedern anfallen, kann eine Sonderumlage von diesen Verbandsmitgliedern erhoben werden. Sofern ein besonderes Landesinteresse an der Maßnahme begründet ist, übernimmt das Land einen Anteil von 25,1 % der Sonderumlage.
 - (c) Wird die Sonderumlage nach Buchstabe (b) zur Finanzierung der Erfüllung der in einer allgemeinen Vorschrift für die Gebiete einzelner Verbandsmitglieder festgelegten tariflichen Verpflichtungen erhoben, so sind für die Bemessung der Umlage die Ausgleichsleistungen, die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift an die Verkehrsunternehmen geleistet werden, maßgeblich. Die Ausgleichsleistungen sind dabei jeweils demjenigen Verbandsmitglied zuzurechnen, in dessen Gebiet sie entstehen. Dies erfolgt im Verhältnis der Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der jeweils betroffenen Verbandsmitglieder bemessen nach Zug- bzw. Bus-km; Buchstabe (b) Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder erfolgt nach ihren jeweiligen Stimmanteilen.

§ 14

Abwicklung bei Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbands wird erst wirksam, wenn kraft Gesetzes oder durch die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung des erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens sowie die Schulden des Zweckverbandes, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt worden ist. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Beschäftigten des Verbandes sowie die Rechtsnachfolge für langfristige Verkehrsdienstleistungsverträge sowie Satzungen und Verträge im Zusammenhang der Anwendung von Verbund, Übergangs- und Landestarifen.

§ 15

Aufsicht

Der Zweckverband unterliegt der Rechtsaufsicht des für den öffentlichen Personennahverkehr zuständigen Ministeriums. Soweit Fragen des Kommunalrechts berührt sind, entscheidet es im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium.

§ 16

Ergänzende Rechtsvorschriften

Soweit sich aus den Bestimmungen des Nahverkehrsgesetzes und dieser Verbandsordnung nichts anderes ergibt, finden die Bestimmungen des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

TOP Ö 8

Anlage 1 Verbandsordnung Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd

Mitglieder des Zweckverbandes Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd
gemäß § 6 Abs. 2, Satz 2 NVG

	Einwohnerzahl	Einwohnerzahl abzüglich der großen kreis- angehörigen Städte	Stimmen (1 pro angefangene 50.000 Einwohner)	Stimmen- verhältnis
Gesamt ZÖPNV Süd	2.302.699		100	100%
Land Rheinland-Pfalz			40	40%
Landkreise				
Alzey-Worms	130.715	130.715	3	
Bad Dürkheim	133.004	133.004	3	
Bad Kreuznach	158.746	107.436	3	
Birkenfeld	80.830	52.517	2	
Donnersbergkreis	75.539	75.539	2	
Germersheim	129.006	129.006	3	
Kaiserslautern	106.320	106.320	3	
Kusel	70.105	70.105	2	
Mainz-Bingen	211.525	150.628	4	
Rhein-Pfalz-Kreis	154.754	154.754	4	
Südliche Weinstraße	110.783	110.783	3	
Südwestpfalz	94.912	94.912	2	
Kreisfreie Städte				
Frankenthal (Pfalz)	48.750	48.750	1	
Kaiserslautern	99.662	99.662	2	
Landau in der Pfalz	46.685	46.685	1	
Ludwigshafen am Rhein	172.557	172.557	4	
Mainz	217.123	217.123	5	
Neustadt an der Weinstraße	53.306	53.306	2	
Pirmasens	40.176	40.176	1	
Speyer	50.741	50.741	2	
Worms	83.459	83.459	2	
Zweibrücken	34.001	34.001	1	
Große kreisangehörige Städte				
Bad Kreuznach (Kreis Bad Kreuznach)	51.310	51.310	2	
Idar-Oberstein (Kreis Birkenfeld)	28.313	28.313	1	
Bingen (Kreis Mainz-Bingen)	25.736	25.736	1	
Ingelheim (Kreis Mainz-Bingen)	35.161	35.161	1	
Landkreise + kreisfreie Städte + gr. kreisangehörige Städte			60	60%

Quelle Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt RLP: Statistische Berichte 2021, Bevölkerungsvorgänge 2020
https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/dokumente/berichte/A/1023/A1023_202000_1j_K.pdf, Seite 18
 abrufbar unter: <https://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

29.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Schülerbeförderung; Vergabe Beförderung REHA-Westpfalz

Sachverhalt:

Der bestehende Vertrag mit der DRK Behindertenhilfe gGmbH über die Schülerbeförderung zur REHA Westpfalz in Landstuhl läuft zum Ende des Schuljahres 2021/2022 aus. Da die Kosten der Beförderung den vergaberechtlichen Schwellenwert überschreiten, musste die Leistung europaweit mit Wirkung zum Schuljahr 2022/2023 ausgeschrieben werden. Die Veröffentlichung der Vergabeunterlagen im EU-Amtsblatt erfolgte am 07.03.2022. Im Wesentlichen entsprachen die Vergabeunterlagen inhaltlich den Unterlagen, die auch für die vorherigen europaweiten Ausschreibungen dieser Beförderungsleistung verwendet wurden.

Die Vergabeunterlagen sehen eine monatliche Kilometerleistung von 31.728 Besetzt-Kilometern vor, wodurch von einer jährlichen Kilometerleistung von 380.736 Besetztkilometern auszugehen ist. Durch Veränderungen bei den Schülerzahlen, durch Umzüge der Schülerinnen und Schüler und dementsprechend angepasste Touren unterliegt die jährliche Kilometerleistung systembedingt Schwankungen.

Zur Betreuung und Auswertung des Vergabeverfahrens wurde das Beratungsbüro teamwerk AG aus Mannheim im Vorfeld der europaweiten Ausschreibung beauftragt. Die Submission der aktuellen Vergabe erfolgte am 07.04.2022.

Auf die Ausschreibung ist lediglich ein Angebot eingegangen:

- 1) Deutsches Rotes Kreuz Behindertenhilfe gGmbH,
Am Feuerwehrturm 6, 66849 Landstuhl
Besetzt-km: 3,59 Euro (brutto)
Gesamtkosten/Jahr bei 380.736 km 1.366.842 Euro (brutto)
(Hinweis: davon trägt der LK KL als Schulwegkostenträger 64,87%)

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Hierbei wird der Angebotspreis zu 70% gewichtet und als wertungsrelevant gekennzeichnete Teile eines vom Bieter vorzulegendes Umsetzungskonzept werden mit 30% gewichtet.

Aufgrund des einzig vorliegenden Angebots wird beabsichtigt, dem Angebot 1) der DRK Behindertenhilfe gGmbH den Zuschlag zu erteilen. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 5 Schuljahren plus einseitige Verlängerungsoption um jeweils 1 Jahr bis zum Ende des Schuljahres 2028/2029. Im Zuge der Angebotsauswertung hat sich gezeigt, dass drei in den

Vergabeunterlagen geforderte Nachweise nicht vorliegen. Diese Unterlagen wurden zwischenzeitlich beim Bieter nachgefordert. Sollten die entsprechenden Nachweise nicht vorgelegt werden können, ist der Bieter auszuschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag erteilt, vorbehaltlich der Nachlieferung der fehlenden Nachweise durch den Bieter, dem Unternehmen Deutsches Rotes Kreuz Behindertenhilfe gGmbH den Zuschlag für die Beförderung zur Förderschule der REHA-Westpfalz.

Im Auftrag:

Philipp
Abteilungsleiter

27.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss	26.04.2022	öffentlich
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung), hier: 2. Änderungssatzung

Sachverhalt:

Aufgrund geänderter Rechtsgrundlagen, der Umsetzung von kurz- und mittelfristig gesetzten Zielen des Abfallwirtschaftskonzeptes 2020-2024 und Erfahrungen aus der Praxis, ist es notwendig die Abfallsatzung des Landkreises Kaiserslautern anzupassen.

Hierfür ist die den Anlagen beigefügte 2. Änderungssatzung zu beschließen. Alle Änderungen können der beigefügten Änderungssatzung im Einzelnen entnommen werden.

Nachfolgend sind die geplanten Änderungen näher dargestellt, die im Rahmen des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses im Detail erläutert werden:

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

Zur Vervollständigung der im Landkreis zugelassenen Abfallbehältnisse, wurden die Gelben Säcke hinzugefügt. Ebenfalls erfolgt hier eine Klarstellung der Zuständigkeiten.

2.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

- Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs. 4 und 5.

Im Verwaltungshandeln kommt es bei Gewerbetreibenden immer wieder zu Rückfragen der Rechtsgrundlage des Pflicht-Restabfallbehälters. Daher wurde dieser deklaratorische Passus nun in die Satzung mit eingepflegt.

3.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

Unter dem 3. Bindestrich wurde zur genaueren Definition nun der Wortlaut „gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Fläche“ anstatt „Gartenfläche“ gewählt.

Des Weiteren wurde der Richtwert von 30 m² pro Person hinzugefügt. Dieser Wert wurde bereits in der Praxis angesetzt. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wird dieser der Satzung beigefügt. Der Wert von 30 m² nähert sich den strengeren Empfehlungen des Umweltbundesamtes an (ca. 50 m² pro Person).

Diese Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts. Abschließend wurde hier noch eine Pflicht zur Änderungsmitteilung ergänzt.

4.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

Hier wurde das Wort „hinzugefügt“ ergänzt und den Satzbau umgestellt bzw. erweitert, damit dies nicht nur für Abfälle in Gefäßen, sondern auch bspw. für Sperrmüll/ Elektroschrott zutrifft.

Grundlage für diese redaktionelle Anpassung sind Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis. In der Vergangenheit war es mangels Regelung nicht möglich gegen die Fremdnutzung der Abfallgefäße durch Dritter vorzugehen. Beispielsweise wenn ohne Zustimmung Abfälle in das Gefäß des Nachbarn eingeworfen werden.

5.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

6.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

Zu 5.) und 6.): Diese Anpassungen erfolgen zur Konkretisierung. Es wird genauer erläutert welche notwendigen Angaben unter die Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht fallen und zu welchem Zeitpunkt diese berücksichtigt werden können.

7.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

Sätze 2 bis 4 wurden neu hinzugefügt. Weiter wurde die Formatierung übersichtlicher gestaltet. Ein Hinweis darauf, dass Restabfallbehälter der Größen 1,1 m² bis 5,5 m² sowie Papiercontainer 1,1 m² vom Anschlusspflichtigen zu stellen sind, war in der Satzung bislang nicht enthalten. Zur Klarstellung wurde der Hinweis mit aufgenommen, dass diese entweder angemietet oder selbst beschafft werden müssen. Damit Eigentumscontainer in die Veranlagung, zur rechtmäßigen Entleerung sowie Abrechnung aufgenommen werden können, ist es notwendig dies schriftlich zu melden.

Dies wird in der Praxis bereits seit Jahren so gehandhabt, war jedoch rechtlich in der Satzung nicht eindeutig geregelt.

8.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

Diese Neufassung wurde zur Konkretisierung, dass nicht zwischen Haupt- oder Nebenwohnsitz bei der Nutzungspflicht unterschieden wird, hinzugefügt. Die Konkretisierung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

9.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

Mit dem Wegfall der Möglichkeit eines 1-2 Personenhaushaltes (60 Liter Restabfall), ein 240 Liter

Bioabfallbehältnis ohne Zusatzgebühr zu erhalten wird der Logik Rechnung getragen, dass privaten Haushalten max. das doppelte Bioabfallvolumen des veranlagten Restabfallvolumens kostenfrei bereitgestellt werden kann. Eine darüberhinausgehende kostenfreie Volumenbereitstellung ist nicht mehr zeitgemäß und auch kostenrechnerisch nur schwer abbildbar. Das Argument, das hier immer wieder vorgetragen wird, dass Gartenabfälle über die Biotonnen mitentsorgt werden sollen trägt hier nicht, da diese in erster Linie über die Vielzahl an Grünabfallsammelstellen zu entsorgen sind, was sich auch erheblich kostengünstiger als die Entsorgung über die Biotonne darstellt.

10.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft bereitgestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

Einführung einer möglichen Begrenzung der Anzahl der PPK Behälter. Sofern ein Bedarf von mehr als 4 Behältern vorhanden ist, soll aufgrund der Wirtschaftlichkeit ein Container beschafft werden. Zur Bereitstellung entsprechender Container werden Aussagen in Ziffer 7 (s.o.) getroffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

11.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

Bislang erfolgte die Bemessung des vorzuhaltenden Behältervolumens bei gewerblichen Anfallstellen für Siedlungsabfälle vorrangig nach der Plausibilität der auf dem Grundstück zu erwartenden Abfallmengen. Nur sofern diese nicht eindeutig hergestellt werden konnte, nach festgelegten Einwohnergleichwerten. Dies hat häufig zu Diskussionen über das vorzuhaltende Behältervolumen geführt.

Zur Klarstellung und Verbesserung der Einheitlichkeit des Verwaltungshandelns wird dieser Grundsatz nun umgekehrt. D.h. zukünftig erfolgt grundsätzlich eine Veranlagung nach Einwohnergleichwerten und nur in atypischen Fällen erfolgt eine hiervon abweichende Einzelfallentscheidung.

12.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle wurden zur Möglichkeit der Verbundbildung

hinzugefügt. In der Praxis wird dies seit Jahren bereits gehandhabt. Vorwiegend ist dies bei einem Verbund zwischen einem privaten Haushalt mit eigenem Kleingewerbe erforderlich oder sinnvoll.

13.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

Der Verweis auf die Zulassungsmöglichkeit von Bioabfall-Beuteln wurde aufgrund Mitteilung durch den Betreiber der Kompostieranlage (ZAK) gestrichen. Zum einen weisen sämtliche Bioabfall-Beutel eine mangelhafte Zersetzungsfähigkeit im vorgegebenen Zeitraum bis zur weiteren Verwertung auf. Zum anderen wurde die Bioabfallverordnung kürzlich novelliert. Demnach sind die Anlagenbetreiber künftig zu einer Sichtkontrolle des angelieferten Bioabfalls verpflichtet, um den Anteil von Fremdstoffen bereits beim Input zu minimieren. Anlieferungen, die diese Grenzwerte (>1 Vol.%) nicht einhalten, sind vorzusortieren. Können die Grenzwerte danach nicht eingehalten werden sind die Bioabfälle zurück zu weisen und ggf. als Restabfall zu verwerten. Bei dieser Sichtkontrolle werden kompostierbare Bioabfallbeutel als Fremdstoffe gewertet und gefährden damit das Einhalten der vorgeschriebenen Input-Grenzwerte.

14.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen, verkehrstechnischen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahen gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Neuformulierung des Absatzes zur genaueren und verständlicheren Erläuterung von Müllsammelplätzen/ Standplätzen wenn ein Grundstück nicht anfahrbar ist bspw. wegen dessen spezieller Lage oder auch kurzzeitigen Nichtanfahrbarkeit.

15.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

In der Abfallsatzung wurden bislang verschiedene Begriffe für gleiche Gegebenheiten verwendet. Zur Vereinheitlichung des in der Satzung genutzten Begriffs wurde das Wort „Aufstellplatz“ in „Sammelplatz“ geändert.

16.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

Ergänzung um einen weiteren Satz zur Vorbeugung von Missverständnissen. Sofern ein Sammelplatz festgelegt wurde, gilt dies nicht nur für die regelmäßige Abfuhr des Hausmülls sondern auch für andere Leistungen wie Elektroschrott oder Sperrabfall.

17.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Der Zusatz „zur einmaligen Leerung“ wurde neu hinzugefügt um zu verdeutlichen, dass je Abfuhrtag nur eine Leerung des entsprechenden Gefäßes über die Abfallentsorgungsgebühren abgedeckt ist. Das mehrmalige Bereitstellen, bspw. nach Entleerung an der gegenüberliegenden Straßenseite, ist nicht erlaubt, kommt aber immer wieder vor.

18.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

Seit 2022 ist es möglich, neben der zweimaligen Abfuhr von Sperrmüll je Kalenderjahr, auch weitere Abholungen gegen Gebühr zu bestellen. Daher wurde o.g. Satz 6 neu gefasst. Die übrigen Regelungen hierzu wurden bereits in der Abfallgebührensatzung getroffen.

19.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

Hier wurde in Anlehnung an Ziffer 4.) ein entsprechender Tatbestand eingeführt, mit dem die darin genannten Verbote geahndet werden können. Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

20.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass auch bspw. selbst beschaffte Abfallbehälter für die keine Gebühr gezahlt wird, zur Abfuhr bereitgestellt werden. Hiergegen konnte in der Vergangenheit nicht mit einer Verwarnung oder einem Bußgeld vorgegangen werden. Sämtliche Gebührenzahler mussten daher für die Bereitstellung von unbezahltem Mehrvolumen aufkommen. Hierzu wurde ein entsprechender Ahndungstatbestand geschaffen.

Die Erweiterung ist Bestandteil der kurz- und mittelfristigen Ziele des Abfallwirtschaftskonzepts.

Die unter Ziffern 1.) – 20.) nicht näher erläuterten Änderungen, sind der Änderungssatzung in Anlage zu entnehmen. Diese betreffen die Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen externer Vorschriften / Gesetze sowie die Aktualisierung von Verweisen

innerhalb der Abfallsatzung selbst oder hin zur Abfallgebührensatzung des Landkreises. Des Weiteren erfolgte eine Anpassung der Bezeichnung u. a. für Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte sowie kleinere Änderungen von Formatierungen oder Aufzählungen in der Satzung zur ausschließlich besseren Übersichtlichkeit.

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschuss / der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag wie folgt zu beschließen:

Der Kreistag beschließt die beigefügte Änderungssatzung mit Wirkung zum 01.06.2022.

Im Auftrag:



Kristina Karfusehr

Anlage/n:

Änderungssatzung zur Abfallsatzung 2022
nichtamtliche Lesefassung Abfallsatzung 2022

TOP Ö 10

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern (Abfallsatzung)

Aufgrund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 469) in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598),

hat der Landkreis Kaiserslautern durch Kreistagsbeschluss vom 09.05.2022 folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung des Landkreises Kaiserslautern (Abfallsatzung) vom 01.12.2014, in der Fassung vom 09.02.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Abfallsatzung

1.) In § 5 Abs. 1 wird folgende Nr. 6 neu hinzugefügt:

6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

2.) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke sowie der Gelben Säcke.

3.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

4.) § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,

5.) In § 7 Abs. 2 werden die nachfolgenden Sätze 2 und 3 neu hinzugefügt:

Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

6.) § 8 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen Grundstück verwendet wird,
- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird.

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

7.) § 9 Abs. 2, 7. Bindestrich wird wie folgt neu gefasst:

- Elektro-Kleingeräte in den dafür bereitgestellten öffentlichen Sammelbehältnissen und am Umweltmobil

8.) § 11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

9.) § 13 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden

Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben.

10.) § 13 Abs. 1 S. 5 und 6 werden neu hinzugefügt:

Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

11.) § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

12.) § 14 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweiligen vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten, gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

13.) § 14 Abs. 3 S. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten.

14.) Nachfolgend wiedergegebener § 14 Abs. 3 S. 10 wird ersatzlos gestrichen:

Abweichend hiervon kann für Restabfallbehältnisse mit bis zu 90l ein Bioabfallbehältnis mit einem Volumen von max. 240l aufgestellt werden.

15.) In § 14 Abs. 3 werden die nachfolgenden Sätze 10 und 11 neu hinzugefügt:

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft gestellt. Bei

nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

16.) § 14 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

17.) § 14 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden.

18.) § 14 Abs. 7 Satz 5 und 6 werden wie folgt neu gefasst:

Das Behältervolumen bemisst sich nach Absatz 3 bzw. 4. Für die vorstehenden Anträge gilt § 13 Abs. 1 Satz 6 dieser Satzung entsprechend.

19.) Nachfolgender § 14 Abs. 9 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen:

Die Verwendung von kompostierfähigen Bioabfall-Beuteln nach DIN EN 13432 kann vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Einzelfall zugelassen werden, soweit die hinreichende Kompostierfähigkeit durch den Betreiber der Kompostieranlage bestätigt wurde.

20.) § 14 Abs. 10 wird wie folgt neu gefasst:

(10) Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammelstandplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen.

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

21.) § 14 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen

Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen.

22.) Nachfolgender § 14 Abs. 11 Satz 5 wird neu hinzugefügt:

Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftliche Dienstleistungen im Holsystem.

23.) § 15 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

24.) § 16 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden.

25.) § 16 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 4, 7, 8, 9 entsprechend.

26.) § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Kindsbach
- Wertstoffhof Kapiteltal
- Umweltmobil (nur Kleingeräte)
- öffentliche Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte

27.) § 20 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt,

28.) § 20 Abs. 1 Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt,

29.) § 20 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt neu gefasst:

11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,

30.) § 20 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

entgegen § 14 Abs. 10, 11, 14, 15 oder 16 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **01.06.2022** in Kraft.

Kaiserslautern, den **09.05.2022**
Kreisverwaltung Kaiserslautern

Ralf Leßmeister
Landrat

S A T Z U N G

über die

**Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung,
Recycling, Verwertung und Beseitigung**

von Abfällen im Landkreis Kaiserslautern

(Abfallsatzung)

vom 01.12.2014

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom **09.05.2022**)*

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT	3
Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung.....	3
§ 3 Aufgabe und öffentliche Einrichtung.....	4
§ 4 Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen.....	4
§ 5 Begriffsbestimmungen.....	4
§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht.....	5
§ 7 Anschluss- und Überlassungspflicht.....	7
§ 8 Ausnahmen von Überlassungspflichten.....	7
§ 9 Getrennte Überlassung der Abfälle	8
§ 10 Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle	8
§ 11 Eigentumsübergang	9
ZWEITER ABSCHNITT	9
Verwerten und Beseitigen	9
§ 12 Formen des Einsammelns.....	9
§ 13 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung	10
§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse	11
§ 15 Sammeln und Transport.....	14
§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle.....	15
§ 17 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen	16
§ 18 Selbstanlieferung von Abfällen	16
§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte	17
DRITTER ABSCHNITT	17
Ordnungswidrigkeiten	17
§ 20 Ordnungswidrigkeiten.....	17
VIERTER ABSCHNITT	18
§ 21 In-Kraft-Treten.....	18

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. I S. 469) in Ausföhrung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch Art 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) und § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598),

am 01.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 09.05.2022 durch die 2. Änderungssatzung (Artikelsatzung) geändert wurde.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vermeidet, bereitet zur Wiederverwendung vor, recycelt, verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG), soweit nicht die Zuständigkeit der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) nach deren Anstaltssatzung gegeben ist. Er wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei (§§ 6 ff. KrWG, § 1 ff. LKrWG).

§ 2

Förderung der Kreislaufwirtschaft, Absatzförderung

(1) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen sollen dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder verwertet werden.

(2) Der Landkreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Räumlichkeiten und auf seinen Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht.

(3) Der Landkreis hat bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern sowie bei der Ausschreibung und der Vergabe öffentlicher Aufträge solchen Produkten den Vorzug zu geben, die

1. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, in energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen, rohstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt sind,
2. sich durch besondere Langlebigkeit und Reparaturfreundlichkeit, durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen oder

3. die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sonst umweltverträglicher als andere Produkte zu entsorgen sind,

sofern die Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen (umweltfreundliche Produkte).

- (4) Im Rahmen seiner Möglichkeiten wirkt der Landkreis ferner darauf hin, dass alle juristischen Personen des Privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, in gleicher Weise verfahren.

§ 3

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zur Wiederverwendung vorzubereiten, zu recyceln, zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe durch eigens bestellte Abfallberater über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann zur Aufgabenerfüllung mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und privaten Dritten kooperieren sowie mit den hierfür erforderlichen Dienstleistungen beauftragen.

§ 4

Mitwirkung der Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

(1) Die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

(2) Die Ortsgemeinden und Verbandsgemeindeverwaltungen sind verpflichtet, der Kreisverwaltung auf Anfrage insbesondere die tatsächlichen Umstände mitzuteilen, die für die Anschlusspflicht oder die Gebührenerhebung und deren Umfang erheblich sind.

(3) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch die Kreisverwaltung; sie werden durch die Verbandsgemeindeverwaltungen veröffentlicht, sofern die Kreisverwaltung diese darum ersucht.

§ 5

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind:

1. Braune Abfallbehältnisse mit 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Bioabfälle.
2. Graue Tonnen mit 60 / 90/ 120 / 240 Litern Fassungsvermögen für Restabfälle.
3. Blaue Tonnen mit 240 Litern und Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen.
4.
 - a) Großbehälter mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - b) Großbehälter (Umleerbehälter) mit 3,3 und 5,5 cbm Fassungsvermögen
 - c) Großbehälter (Absetzbehälter bzw. Abrollbehälter) mit 5,5 cbm, 7 cbm, 10 cbm, 15 cbm, 20 cbm und 30 cbm Fassungsvermögen.

5. Zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke mit einer Füllmenge von 70 Litern und der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern".
6. Gelbe Säcke zur Sammlung von lizenzierten Verkaufsverpackungen nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) aus Kunststoff, Metall oder Verbundmaterialien, wobei für diese Sammlung ausschließlich die nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) zugelassenen Systembetreiber zuständig sind.

(2) Feste Abfallbehältnisse im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehältnisse mit Ausnahme der Restabfallsäcke sowie der Gelben Säcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des Betreuten Wohnens. Private Haushaltungen im Sinne dieser Satzung sind Personengemeinschaften sowie Einzelpersonen, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich geschlossene Wohnungseinheit mit eingerichteter Küche bzw. Kochnische innehaben, auch wenn sie ganz oder teilweise von anderen Haushaltungen versorgt werden.

(6) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten bebaute Grundstücke und sonstige zum Aufenthalt von Personen bestimmte Grundstücke, auch wenn sie nicht ständig bewohnt sind.

(7) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. S. 3379), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 5 genannten Abfälle.

(8) Beschäftigte im Sinne dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 6

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. § 14 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), in der jeweils gültigen Fassung bleibt unbe-

rührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit Ausnahme

1. der in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Abfälle,
2. der Abfälle, die gem. § 17 Abs. 2 KrWG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. der Abfälle, die nach Maßgabe der Ersten Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GVBl. S. 299), in der jeweils gültigen Fassung außerhalb zugelassener Anlagen beseitigt werden,
4. von Abfällen, die gem. § 8 Abs. 4 LKrWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind und gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 LKrWG nicht der Entsorgungspflicht des Landkreises unterliegen,
5. sonstiger Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LKrWG mit Zustimmung der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion von der Entsorgung ausgenommen sind,
6. von Altfahrzeugen nach der Altfahrzeugverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) in der jeweils gültigen Fassung ,
7. von explosiven Stoffen,
8. von leicht vergasenden Stoffen,
9. von Asche und Schlacke im heißen Zustand,
10. von Eis und Schnee,
11. von Flüssigkeiten und Schlämmen mit mehr als 65% Wassergehalt,
12. von Stallmist, Jauche, Gülle, Fäkalien,
13. von Abfällen, für die Rücknahmeverpflichtungen durch Rechtsverordnungen nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit nicht der Landkreis bei der Rücknahme mitwirkt,
14. von Gewerbeabfällen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17, 18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgilt.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Er kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass es sich nicht um einen von der Entsorgungspflicht ausgenommenen Stoff handelt. Von der Entsorgungspflicht ausgenommene Abfälle hat der Abfallbesitzer zu entsorgen.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis weitere Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage selbst zu sorgen. Er hat dies dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Verlangen anzuzeigen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffhöfen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 7

Anschluss- und Überlassungspflicht

(1) Eigentümer von bewohnten oder zum Aufenthalt von Personen bestimmten Grundstücken im Gebiet des Landkreises sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Unbebaute Grundstücke unterliegen dem Anschlusszwang, wenn auf ihnen nicht nur gelegentlich Abfälle anfallen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind auch die Eigentümer dieser Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Sie haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter je Anfallstelle zu nutzen. Die Bemessung der Behältergröße richtet sich nach § 14 Abs.4 und 5.

(3) §§ 16 und 17 dieser Satzung bleiben unberührt.

(4) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine im Einzelfall von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

§ 8

Ausnahmen von Überlassungspflichten

(1) Anschluss- und Benutzungspflichten bestehen nicht,

1. soweit Abfälle nach § 6 Abs. 2 oder 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. soweit Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies dem Landkreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Eine Befreiung von den Anschluss- und Benutzungspflichten wird auf Antrag erteilt,

1. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Verwertung (Bioabfälle) aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er diese selbst, auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

Eine Verwertung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück und damit am Ort der Entstehung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 setzt voraus, dass

- eine fachgerechte Eigenkompostierung betrieben wird,
- alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle dieser Eigenkompostierung zugeführt werden,
- eine ausreichend große gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 30 m² pro Person zur Verfügung steht,
- der selbstproduzierte Kompost zweckentsprechend und vollständig auf dem eigenen

Grundstück verwendet wird,

- zumindest das Vorhandensein eines Komposthaufens oder eines Thermokomposters mit in Rotte befindlichem Material nachgewiesen wird,

Änderungen an den tatsächlichen Verhältnissen die dem Antrag zu Grunde lagen, insbesondere eine Veränderung der für die Kompostausbringung vorgesehen Flächen, sind der Kreisverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

2. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass keine Abfälle zur Beseitigung anfallen,
3. soweit der Erzeuger oder Besitzer von Gewerbeabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern,
4. soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes hiervon im Einzelfall ganz oder teilweise absieht.

§ 9

Getrennte Überlassung der Abfälle

- (1) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu überlassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 - Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen
 - Altpapier in blauen Abfallbehältnissen oder in Großbehältern mit 1,1 cbm Fassungsvermögen
 - Glasabfälle in Glas-Iglus
 - LVP-Verpackungsmaterial im gelbem Sack
 - Garten- und Parkabfälle auf Grünabfallsammelplätzen
 - Sperrmüll und E-Schrott im Abrufsystem oder auf den Wertstoffhöfen in Kindsbach oder im Kapiteltal
 - Elektro-Kleingeräte in den dafür bereitgestellten öffentlichen Sammelbehältnissen und am Umweltmobil
 - Altkleider und Schuhe an Sammelcontainern, auf den Wertstoffhöfen und am Umweltmobil
- (3) Bauabfälle sind in schadstoffhaltige und verwertbare Abfälle zu trennen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann bestimmen, dass verwertbare Bauabfälle in Fraktionen zu überlassen sind.

§ 10

Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle

- (1) Werden Abfälle rechtswidrig auf Grundstücken abgelagert, die im Eigentum oder im Besitz des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften oder deren Verbänden stehen und kann der nach § 16 Abs. 1 LKrWG Verpflichtete nicht in Anspruch genommen werden, haben diese Körperschaften die Abfälle zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen.

(2) Rechtswidrig abgelagerte Abfälle, die auf Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrten anfallen, sind von der zuständigen Straßenbaubehörde zusammenzutragen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach dessen Vorgaben zu überlassen.

§ 11 Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach den §§ 16, 17 und 18 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Es ist nicht erlaubt, den zur Abholung bereitgestellten Abfällen unbefugt weitere Abfälle hinzuzufügen, sie zu durchsuchen oder ganz oder teilweise zu entfernen. Dies gilt auch für Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern.

ZWEITER ABSCHNITT Verwerten und Beseitigen

§ 12 Formen des Einsammelns

(1) Der Landkreis sammelt und entsorgt die auf seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenden Abfälle

1. im Rahmen des Holsystems (Abholung am angeschlossenen Grundstück),
2. im Rahmen des Bringsystems (Bereithalten von Sammelbehältern bzw. Sammelplätzen oder Einsatz eines Sammelfahrzeuges),
3. im Rahmen der Selbstanlieferung durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer zu den Entsorgungseinrichtungen.

Die Systeme können auch kombiniert eingerichtet werden.

(2) Die getrennt zu haltenden Abfälle sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer folgen dermaßen zu überlassen:

Abfallart	Holsystem	Bringsystem	Selbstanlieferung	
			Wertstoffhof Kindsbach	Wertstoffhof ZAK
Restabfälle	X			
Bioabfälle	X			

Papier/Pappe/ Kartonagen	X		X	X
Grünabfall/ Grünschnitt		X		X
Elektro- und Elektronikaltge- räte	X	X	X	X
Sperrige Abfälle	X		X	X
Leuchtstoffröhren und Stromsparleuchtmittel			X	X
Altmetalle	X		X	X
Problem- und Sonderabfälle		X		X
Kunststoffe	X		X	X
Glas		X	X	X
Altkleider- und Textilien	X	X	X	X

§ 13

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflichten, Überwachung

(1) Der Pflichtige im Sinne des § 7 muß dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Er hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen, insbesondere auch solche, die nicht der Meldepflicht nach dem Meldegesetz unterliegen bzw. die ausgeübte gewerbliche oder industrielle Nutzung sowie die Anzahl der Beschäftigten Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl der bisherige als auch der neue Pflichtige anzeigespflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind. Hierzu zählt auch die Änderung der Personenanzahl bereits veranlagter Haushalte. Soweit mit der Anzeige Änderungen der Gebührenpflicht verbunden sind, werden diese frühestens zum Ersten des auf den Eingang der Anzeige folgenden Monats berücksichtigt.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(3) Soweit es die Überwachung der Verpflichtungen nach dem KrWG, dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) in der jeweils gültigen Fassung, dem Batteriegesetz (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung, dem ElektroG oder dem LKrWG erfordert, kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einsicht in die Unterlagen nach § 47 KrWG nehmen.

§ 14

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis stellt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehältnisse und ggf. zum einmaligen Gebrauch bestimmte Restabfallsäcke in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Vorhaltung von Großbehältern nach § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 a) und b) obliegt den Anschlusspflichtigen. Eigentumsbehälter können nach schriftlicher Anmeldung beim öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an die Abfallentsorgung angeschlossen werden. Sofern keine Eigentumsbehälter vorhanden sind, können diese durch den jeweils vom Landkreis mit der Abfallentsorgung beauftragten Dritten gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Feste Abfallbehältnisse sind bei Bedarf zu reinigen; Reparaturen dürfen nur durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder den von ihm hiermit beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältnissen sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfallbehälter vorzuhalten sind.

(3) Für anschlusspflichtige bewohnte Grundstücke ist, soweit keine Ausnahme nach § 8 vorliegt, mindestens ein Behältnis für Abfälle zur Verwertung und ein Behältnis für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten. Pro Woche und Person sind bei bewohnten Grundstücken mindestens

15,0 Liter für die 1. Person

12,5 Liter für die 2. Person

10,0 Liter für die 3. Person

7,5 Liter für die 4. und jede weitere Person im gleichen Haushalt

für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Grundsätzlich erhält jeder Haushalt ein Restabfallgefäß.

Für die Berechnung des haushaltsbezogenen Behältervolumens auf dem Grundstück werden die Anzahl der Haushalte und deren Mitglieder nach den aktuellen Daten der Meldebehörden bzw. der schriftlichen Meldungen der Anschlusspflichtigen selbst zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und sich nicht nur vorübergehend darauf aufhalten. Berücksichtigt werden auch Haushalte und Personen, die melderechtlich nicht erfasst sind. Auf Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht berücksichtigt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus privaten Haushalten ist je Haushalt/ Behältergemeinschaft und Woche ein Behältnis für Bioabfälle in Mindestgröße des festgesetzten Restabfallvolumens vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das Doppelte des Restabfallbehältervolumens erhöht werden.

Für die Entsorgung von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonagen wird grundsätzlich ein 240 Liter Behälter je Haushalt/ Behältergemeinschaft gestellt. Bei nachgewiesenem Mehrbedarf können bis zu vier 240 Liter PPK Behälter gebührenfrei gestellt werden.

(4) Für anschlusspflichtige andere Grundstücke (Anfallstellen von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung) ist ein ausreichendes Behältervolumen gem. § 6 Abs. 1 entsprechend der zu überlassenden Abfallmenge vorzuhalten. Die Bestimmung der vorzuhaltenden Behältergröße wird grundsätzlich unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Entsorgung von Bioabfällen (Abfälle zur Verwertung) aus anderen Herkunftsbereichen ist je Betriebseinheit und Woche ein Mindestbehältervolumen von 30 Litern vorzuhalten. Bei Bedarf kann das Volumen für die Bioabfallbehältnisse auf maximal das gleiche Volumen, wie das Restabfallbehältervolumen erhöht werden. Bei Restabfallbehältnissen mit 60 oder 90 Litern Volumen wird eine Biotonne mit einem Volumen von 120 Litern zur Verfügung gestellt.

(5) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution		je Platz / Beschäftigte / Bett	Einwohnergleichwert
a)	Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b)	öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c)	Kindertagesstätten/Schulen	je Gruppe/Klasse	4
d)	Speisewirtschaften, Imbiss-Stuben	je Beschäftigten	4
e)	Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f)	Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g)	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h)	sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i)	Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(6) Auf Antrag stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger weitere Behältnisse kostenpflichtig zur Verfügung. Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehältnisse für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehältnisse nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen.

(7) Auf Antrag des Anschlusspflichtigen können gemeinsame Restabfallbehälter für mehrere Haushalte sowie Anfallstellen gewerblicher Siedlungsabfälle auf dem gleichen Grundstück aufgestellt werden. Dies gilt auch für Eigentumswohnungen auf einem Grundstück. Soweit die örtlichen Platzverhältnisse dies zwingend erfordern, können auf Antrag auch mehrere Haushalte eine Behältergemeinschaft bilden, die sich nicht auf dem gleichen Grundstück befinden. Die an einer Behältergemeinschaft Beteiligten müssen schriftlich einen Verantwortlichen benennen. Das Behältervolumen bemisst sich nach Absatz 3 bzw. 4. Für die vorstehenden Anträge gilt § 13 Abs.1 Satz 6 dieser Satzung entsprechend.

(8) In die Behälter für Restabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle eingefüllt werden, die nicht nach § 6 von der Entsorgung bzw. von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern ausge-

nommen oder nach § 9 und § 17 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelstellen zu bringen sind.

(9) In die braunen Behälter für Bioabfälle müssen alle organischen Abfälle wie z.B. Küchenabfälle, Essensreste, Fleisch- und Fischabfälle, Küchenkrepp, geruchs- und feuchtigkeitsbindendes Papier, Papiertaschentücher, Eierschalen, Eier-Pappkartons, Holzasche usw. eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden.

(10) Sofern aus topographischen oder verkehrstechnischen Gründen oder aus Gründen der Unfallverhütung Abfallbehälter nicht an der straßenseitigen Grundstücksgrenze bzw. an einem nahe gelegenen Standplatz geleert werden können, kann der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger einen geeigneten Sammel-Standplatz bzw. Sammel-Bereitstellungsplatz bestimmen. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze verpflichtet. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann hierzu auch die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.

(11) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z.B. Wochenendhäuser, Ferienwohnungen, Dauercamping-Stellplätze), sind die Abfälle in den vom Landkreis zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abfuhr an vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Sammelplätzen bereitzustellen. Je Grundstück wird der Gefäßraum für zwei Personen zugrunde gelegt. Für diese Grundstücke können auch gemeinsame Abfallbehältnisse mit entsprechender größerer Kapazität zugelassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt im Einzelfall, welche Abfallbehältnisse vorzuhalten sind. Die Pflicht zur Nutzung der Sammelplätze gilt für sämtliche abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen im Holsystem.

(12) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältnissen nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke mit der Aufschrift "Landkreis Kaiserslautern." verwendet werden, die bei den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst oder bei den von ihm beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

(13) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt Form und Umfang der Benutzung der zugelassenen Abfallbehältnisse.

(14) Für Abfallbehältnisse nach § 5 Abs. 1 Ziff. 4 sind Standplätze auszuweisen. Die Standplätze können nach Anhörung der Anschlusspflichtigen von der Kreisverwaltung bestimmt werden. Die Anschlusspflichtigen sind zur Benutzung der festgelegten Standplätze, die grundsätzlich an der straßenseitigen Grundstücksgrenze mit entsprechender Zugangsmöglichkeit einzurichten sind, verpflichtet.

(15) Die Größe der Standplätze muß ausreichend bemessen sein. Sie müssen mit einem mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Belag wie z.B. Platten, Beton usw. versehen und sollten nach Möglichkeit überdacht sein. Die Standfläche muß in gleichem Niveau mit dem Transportweg liegen und darf nicht durch Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen und dgl. unterbrochen sein.

(16) Die Standplätze müssen vom Anschlußpflichtigen stets saubergehalten werden. Auftretende Verschmutzungen sind vom Verursacher bzw. dem Anschlußpflichtigen sofort zu beseitigen.

Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück müssen stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Bei Bedarf sind die Wege zu den Standplätzen von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann für die Standplätze der Abfallbehältnisse weitergehende Regelungen treffen.

(17) Die in § 5 Abs. 1 Ziff. 4 genannte Abfallbehältnisse werden von den Abfuhrunternehmen vom Standplatz abgeholt und nach der Leerung wieder zurückgebracht.

§ 15 Sammeln und Transport

(1) Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu entsorgenden Abfälle werden unbeschadet des Absatzes 7 und der §§ 16-18 dieser Satzung an dem Grundstück, an dem die Abfälle angefallen sind oder, sofern es erforderlich ist, an einem anderen geeigneten Abholort durch Aufladen der Abfälle oder Entleeren bzw. Mitnahme der bereitgestellten und für die betreffende Abfallart zugelassenen Abfallbehältnisse entsorgt. Andere als die zugelassenen Abfallbehältnisse werden nicht entleert bzw. mitgenommen.

(2) Die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Verwertung und die Abfallbehältnisse für Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) werden regelmäßig zweiwöchentlich abgefahren. Die Abfallbehältnisse für Papier (blaue Tonne/ 1,1 cbm-Container) werden regelmäßig 4-wöchentlich abgefahren. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 4 Abs. 3 bekannt gegeben. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Einzelfall oder für Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen; in diesem Falle gilt Satz 3 entsprechend. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig zur einmaligen Leerung so bereit zu stellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehältnisse zu einem geeigneten Aufstellort bringen. Die Aufstellung muß so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(4) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehältnisse nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehältnisse von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(5) Abfallbehältnisse mit Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehältnisse dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen, ein maschinelles Ein- oder Verpressen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt. Entsprechende Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sind zu befolgen.

(6) Abfallbehältnisse, die überfüllt oder zu schwer sind oder bei denen die geltenden Befüllungs-, Verpackungs- oder Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind, werden nicht entleert bzw. abgefahren

(7) Können Abfallbehältnisse aus einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(9) Bei sonstigen vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere in Folge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 16 Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden auf fernmündlichen oder schriftlichen Antrag abgefahren (Einzelabruf). Als haushaltsüblich gilt eine bereitgestellte Menge von nicht mehr als 5 cbm. Beim Antrag sind Art und Menge der sperrigen Abfälle anzugeben. Sperrabfälle aus Haushaltsauflösungen stellen grundsätzlich keine haushaltsüblichen Mengen dar. Die Abfallwirtschaft setzt den Termin zur Abholung der sperrigen Abfälle fest. Die Abfuhr sperriger Abfälle kann zwei Mal im Kalenderjahr ohne zusätzliche Gebühren in Anspruch genommen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Elektro-Altgeräte nach § 19.

(2) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheidet im Zweifelsfall, welche Gegenstände als Sperrmüll entsorgt werden. Zum Sperrmüll gehören insbesondere nicht:

1. Bauschutt bzw. Teile, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Holzgebälk, Ziegel, Türen, Badewannen, Bauholz, Waschbecken, Tapetenabfälle, Fußleisten etc.
2. Altglas, Altpapier, Altreifen, Grünabfälle,
3. mit Schadstoffen verunreinigte Gegenstände,
4. Öltanks, Ölfässer,
5. Autoteile (außer Autositze), Motorräder, Moped, Autowracks, Benzinrasenmäher
6. häuslicher Abfall (nicht-sperriger Hausmüll),
7. gewerbliche Abfälle aller Art,
8. Erde, Straßenkehrriech, Steine.

(3) Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(4) Von der Abfuhr ausgenommen sind sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, sowie Abfälle, die auf Grund ihrer Einzelgröße (Höchstbreite 2,00 m) oder ihres Einzelgewichts (Höchstgewicht 50 kg) nicht verladen werden können. Das gleiche gilt, wenn von einer Zerkleinerungsmöglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde oder Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück zugelassenen Abfallbehältnisse verfüllt werden können.

(5) Für sperrige Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen oder die die in Absatz 1 oder 4 genannten Voraussetzungen überschreiten, können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(6) Soweit sperrige Abfälle durch den Landkreis nicht abgefahren werden, gilt § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(7) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können.

(8) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 15 Abs. 3, 4, 7, 8, 9 entsprechend.

§ 17

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LKrWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen. § 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein und errichtet Annahmestellen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind. Für die Anlieferung zu Annahmestellen gilt § 18 entsprechend. Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben. Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, insbesondere sperrige Abfälle, Flüssigkeiten, Altfahrzeuge, Altreifen, Erdaushub, Bauschutt sowie Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, können im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu der von diesem bestimmten Anlage oder Sammelstelle verbracht oder einem vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragten Dritten überlassen werden. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann verlangen, dass Abfälle getrennt nach Wertstoffarten angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen den Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zu befolgen.

(2) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(3) Die Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers Landkreises oder sonstiger von diesem beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(4) §§ 53 ff. KrWG bleibt unberührt

§ 19 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Elektroaltgeräte) aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung zuzuführen. Für die Abholung solcher Geräte gilt die gleiche Vorgehensweise wie bei § 16.

(2) Elektroaltgeräte können von Endnutzern außerdem an den nachfolgenden Einrichtungen abgegeben werden:

- Wertstoffhof Kindsbach
- Wertstoffhof Kapiteltal
- Umweltmobil (nur Kleingeräte)
- öffentliche Sammelbehältnisse für Elektrokleingeräte

(3) Geräte, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers darstellen, sind von der Annahme und der Abholung ausgeschlossen.

DRITTER ABSCHNITT Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung auf Grund des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 einen Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erbringt und die Anordnung auf diese Bußgeldbestimmung verweist,
2. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
5. entgegen § 9 Abfälle nicht in vorgeschriebener Weise überlässt
6. entgegen § 11 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle unbefugt durchsucht, entfernt oder weitere Abfälle hinzufügt.
7. entgegen § 12 Abs. 1 im Bringsystem Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise überläßt,
8. entgegen § 12 Abs. 2 in Wertstoffhöfen außer den zulässigen Abfällen sonstige Abfälle ablagert oder die Ablagerung der Abfälle nicht ordnungsgemäß vornimmt,
9. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,

10. entgegen § 14 Abs. 1 die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse nicht schonend und sachgemäß behandelt, eine Beschädigung oder den Verlust nicht unverzüglich anzeigt oder beim Landkreis nicht angemeldete Abfallbehälter zur Leerung bereitstellt.
11. entgegen § 14 Abs. 3 oder 11 Abfallbehältnisse nicht in ausreichendem Umfang vorhält,
12. entgegen § 14 Abs. 10, 11, 14, 15 oder 16 den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger getroffenen Regelungen für die Standplätze der Abfallbehältnisse nicht nachkommt,
13. entgegen § 15 Abs. 3 oder 5 Abfallbehältnisse sowie entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder entgegen den getroffenen Regelungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 4 Abfallbehältnisse oder entgegen § 16 Abs. 8 sperrige Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert,
15. entgegen § 18 Abs. 2 Abfälle auf den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern bestimmten Abfallentsorgungsanlagen ablagert,
16. entgegen § 19 die dort genannten Abfälle nicht bei der jeweiligen Sammelstelle entsorgt
17. entgegen § 6 Abs, 1 als Gewerbetreibender Abfälle zur Verwertung auf Grünabfallsammelstellen im Landkreis Kaiserslautern anliefert
18. entgegen § 1 Abs. 1 Abfälle, welche nicht aus dem Gebiet des Landkreises Kaiserslautern stammen, in den vom Landkreis Kaiserslautern vorgehaltenen Entsorgungseinrichtungen entsorgt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

In-Kraft-Treten

§ 21

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des Landkreises vom 30.10.1996 außer Kraft.

Kaiserslautern, 10.12.2014
gez.

Paul Junker
Landrat

*** Satzungshistorie und Änderungen:**

Die Abfallsatzung wurde durch den Kreistag am 01.12.2014 beschlossen und wurde am 13.12.2014 gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung der Abfallsatzung wurde durch Beschluss des Kreistages vom 09.02.2015 geändert und am 21.02.2015 gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Die Abfallsatzung wurde letztmals durch Beschluss des Kreistages vom 09.05.2022 (2. Änderungssatzung) geändert.

Die 2. Änderung der Abfallsatzung wurde am XX.XX.2022, gemäß §§ 17, 20 LKO und § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Kaiserslautern, in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Kaiserslautern, öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen sind, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 17 Abs. 6 LKO).

Die Änderung der Abfallsatzung ist am 01.06.2022 in Kraft getreten.

28.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Änderung der Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.05.1994 aufgrund des § 17 Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und § 2 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (AufnG RP) die Satzung über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen.

Zur Klarstellung und einheitlichen Handhabung der Vorhaltewohnungen ist ein § 2a „Vorhaltung von Wohnraum“ in die Satzung eingefügt worden.

In der Anlage ist der Entwurf der Artikelsatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die beigelegte Artikelsatzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Im Auftrag:

Christina Ludes
Fachbereichsleiterin „Soziales“

Anlage/n:

Artikelsatzung Asyl 09.05.2022

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach Asylbewerberleistungsgesetz vom 17. Februar 2020

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat aufgrund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 29.04.1991 (GVBl. S. 177) in Verbindung mit § 10 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBl. I, S. 1074) und § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) am 30.05.1994 die Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, zuletzt geändert am 17.02.2020

in seiner Sitzung am 09.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Kaiserslautern über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Nr. 1

Nach § 2 Weisungsbefugnis des Landkreises wird ein neuer § 2a wie folgt eingefügt:

§ 2 a Vorhaltung von Wohnraum

- (1) Um den Flüchtlingsbewegungen Rechnung zu tragen, sollen die Verbandsgemeinden freien Wohnraum für Asylbewerber in angemessenem Umfang zu angemessenen Kosten vorhalten.
- (2) Als angemessen gilt grundsätzlich eine Wohneinheit in ausreichender Größe für etwa vier Personen je 5.250 Einwohner der Verbandsgemeinde. Geringfügige Abweichungen der o.g. Orientierungswerte sind grundsätzlich möglich. Bei besonderen politischen Lagen und sich abzeichnenden außergewöhnlichen Flüchtlingsbewegungen wird der Umfang des vorgehaltenen Wohnraums der Lage entsprechend angepasst. Bei Anmietung dieser besonderen Kapazitäten ist die Kündigungsfrist auf die gesetzliche Kündigungsfrist zu beschränken.
- (3) Die Höhe der Kosten der Unterkunft gilt dann als angemessen, wenn sie den Richtlinien zur Beurteilung der sozialhilferechtlichen/grundsicherungsrechtlichen Angemessenheit der Kosten der Unterkunft in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Artikel 2

Artikel 1 tritt zum 09.05.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 09.05.2022

gez.

Ralf Leßmeister
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

25.04.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag: „Verteilung der Mittel für Flüchtlinge“

Die SPD-Fraktion hat mit dem in Anlage beigefügten Schreiben vom 24.04.2022 einen Antrag auf Verteilung der Mittel für Flüchtlinge gestellt.

Anlage/n:

20220424_Antrag auf Verteilung der Mittel für Flüchtlinge



Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD-Fraktion Kreis Kaiserslautern

[Fraktionsvorsitzender Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23, 67731 Otterbach]
Landrat Ralf Leßmeister

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Harald Westrich
Von-der-Leyen-Str. 23
67731 Otterbach
Tel.: 0178-5938313
E-Mail: harald.westrich@zbdev.de

[]

Datum: 24.04.22

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag hier: Verteilung der Mittel für Flüchtlinge

Sehr geehrter Herr Landrat,
die SPD-Fraktion beantragt, dass die finanzielle Unterstützung des Landes für die Kriegsflüchtlinge auch auf die Verbandsgemeinden mit einem Schlüssel von 2/3 zu einem 1/3 übertragen wird.

Begründung:

Das Land Rheinland-Pfalz hat den Kommunen 20 Millionen Euro als Unterstützung für die Aufnahme und Unterbringung der Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereitgestellt. Diese Gelder, die allgemein für die Kommunen vorgesehen sind, werden nicht vom Land verteilt, sondern die Kreise können dies in eigener Zuständigkeit regeln.

Hintergrund ist, dass es in jedem Kreis unterschiedliche Regelungen bezüglich der Bearbeitung der Asylangelegenheiten gibt.

Im Kreis Kusel beispielsweise wird die Unterbringung der Flüchtlinge direkt durch den Kreis geregelt. Die Verbandsgemeinden haben dort keine zusätzlichen Aufgaben.

Im Kreis Kaiserslautern wurde diese Aufgabe mittels einer Delegationssatzung auf die Verbandsgemeinden übertragen. Zusammen mit ihren Ortsgemeinden



werden Wohnungen gesucht, mit Möbeln und Hausrat ausgestattet, Helfer und Unterstützer organisiert.

Für diese Aufgaben und den höheren personellen Aufwand bei den Verbandsgemeinden gibt es keine Erstattung durch den Landkreis.

Da nun das Land den Kommunen 20 Millionen bereitstellt, sollten dem Kreis Kaiserslautern 33,33 Prozent der zugewiesenen Mitten für den zusätzlichen Aufwand im Bereich Ausländeramt verbleiben. Die Verbandsgemeinden sollten 66,66 Prozent für ihren erhöhten Aufwand aufgrund der Delegationssatzung erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Westrich

TOP Ö 13

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.1
1.1/CZ/11141
2877/2022



06.04.2022

Antrag

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP des Kreistages: „Landesförderung ausbauen - Gemeindegewinn Plus für den ganzen Landkreis“

Beigefügt der Antrag der Kreistagsfraktionen CDU, FWG und FDP.

Anlage/n:

20220404_Antrag CDU, FWG, FDP_KT GS-plus



An den Landrat des
Landkreises Kaiserslautern

04.04.2022

Antrag der Fraktionen CDU, FWG und FDP gem. § 3 GO KT

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Fraktionen von CDU, FWG und FDP beantragen die Aufnahme und Behandlung folgenden Tagesordnungspunktes zur nächsten Sitzung des Kreistages:

„Landesförderung ausbauen – Gemeindegewer Plus für den ganzen Landkreis“

Der Kreistag möge beschließen:

- Der Kreistag begrüßt die Zusage des Landes, das Projekt „Gemeindegewer Plus“ im Landkreis fortzuführen und zukünftig mit Haushaltsmitteln für 1,5 Vollzeitstellen zu fördern.
- Der Kreistag erneuert gleichzeitig seine Forderung, die Förderung so zu erhöhen, dass das Projekt auf den ganzen Landkreis ausgedehnt werden kann.
- Der Kreistag beauftragt den Landrat, bei der Landesregierung die Übernahme der Finanzierung von insgesamt 3 Vollzeitstellen zu beantragen.

Begründung:

Das Projekt „Gemeindegewer Plus“ stellt ein humanitäres Angebot für die ältere Generation dar. Sie ergänzt die vielfältigen Dienste und Einrichtungen aus dem Bereich Soziales und der Pflege sowie die Arbeit der Pflegestützpunkte.

Die Akzeptanz und die gute Resonanz in der Bevölkerung sowie die positiven Effekte für die Seniorenarbeit im Landkreis Kaiserslautern sprechen für den erfolgreichen Verlauf und die Weiterführung des Projektes. Der Kreistag begrüßt daher, wenn das Projekt „Gemeindegewer Plus“ fortgeführt und personell gestärkt wird. Allerdings reichen die bisher bewilligten 1,5 Stellen nicht aus, um das Projekt auf den ganzen Landkreis auszudehnen und damit auch die bisher unterversorgten Verbandsgemeinden, insbesondere im östlichen Bereich mitzuversorgen. Notwendig und sinnvoll wären hierfür 3 Vollzeitstellen.

Dabei ist es unabdingbar, dass die Finanzierung weiterhin durch das Land sichergestellt wird.

Der Kreistag erneuert insoweit seine Resolution aus dem Jahr 2018 zur flächendeckenden Umsetzung und Finanzierung des Projektes „Gemeindeschwester Plus“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Marcus Klein". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and 'K'.

Marcus Klein
Fraktionsvorsitzender

22.04.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	02.05.2022	öffentlich
Kreistag	09.05.2022	öffentlich

Benutzung eines Dienstkraftwagens durch Kreisbeigeordnete

Sachverhalt:

Künftig ist eine dauerhafte Überlassung eines Dienstwagens für die 1. Kreisbeigeordnete vorgesehen, um die Einsatzbereitschaft mittels Kraftfahrzeug mit Signalanlage sicherzustellen, daher die Nutzung zu regeln.

Die Benutzung von Dienstkraftwagen kann in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 25.11.1986 (Neufassung vom 14.12.1993) gewährt werden: „... es kann durch Beschluss des zuständigen Kreisorgans (§ 25 Abs. 2 Nr. 12 LKO) die Benutzung des Dienstkraftwagens für außerdienstliche Zwecke ... gestattet werden, ...“

Der Verwaltungsvorschlag orientiert sich an der mit dem Landrat getroffenen Vereinbarung und der "Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie der Landesregierung und des Finanzministeriums" vom 26. Januar 2014 für Personenwagen, die von Landesdienststellen gehalten werden.

In dieser ist wie folgt geregelt:

1. Nr. 11.1 der Landesrichtlinie führt aus, dass bestimmten Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz "personengebundene Dienstkraftfahrzeuge" zur "uneingeschränkten Benutzung zur Verfügung" stehen.
2. (Nr. 11.2): "Sie (*die Beschäftigten des Landes*) dürfen diese Dienstfahrzeuge auch für außerdienstliche Fahrten benutzen. ... Für außerdienstliche Fahrten ist ein Entgelt nach Nr. 8.2 zu entrichten..."
3. (Nr. 8.2): "Für die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeuges sind zu erstatten:
- bei Personenkraftwagen ... ein einheitlicher Pauschalbetrag von 0,31 EUR je Kilometer oder **die Selbstkosten**..."

Eine Zurverfügungstellung eines personengebundenen Fahrzeuges zur uneingeschränkten Nutzung ist vorgesehen. Entsprechend der Richtlinie hat für außerdienstliche Fahrten die Erstattung der Selbstkosten zu erfolgen.

Diese Regelung hat für den Landkreis den Vorteil, dass tatsächlich jeder außerdienstlich gefahrene Kilometer erstattet wird. Die Zurverfügungstellung und Abrechnung erfolgt durch den Fachbereich 3.5 – Katastrophenschutz.

Beschlussvorschlag:

1. Der Zurverfügungstellung eines Dienstkraftwagens des Katastrophenschutzes zur uneingeschränkten Benutzung wird zugestimmt.
2. Der Nutzung eines Dienstkraftwagens für außerdienstliche Zwecke - hierzu zählen auch die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle - gegen Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen (Selbstkosten) wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

878 Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 28.01.2014



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 26.10.2017
Az.: 002-006 Be/Bc
☎ 06131/28655-216

Sonderrundschreiben S 878/2017

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz vom 28.01.2014

1 Anlage (nur der elektronischen Fassung beigelegt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass übersenden wir Ihnen in der Anlage die Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie - Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und des Ministeriums der Finanzen vom 28.01.2014 (O 1569 A - 411), veröffentlicht im MinBl. vom 31.03.2014, S. 22. Dort ist unter 9.4 in Verbindung mit Nr. 8.2 die Kostenregelung für die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeugs bei Privatfahrten geregelt (0,31 € je km oder die Selbstkosten, ggf. zusätzlich 50 % dieses Betrages für den Fahrer).

Soweit die Benutzung des dienstlichen Pkws für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km unentgeltlich gestellt ist, kann laut Auskunft des Finanzministeriums der geldwerte Vorteil entsprechend ermittelt werden.

Alles Weitere bitten wir der in der **Anlage** beigelegten Richtlinie entnehmen zu wollen.

Mit freundlichem Gruß

(Beucher)
Geschäftsführender Direktor

I.

20024 Dienstkraftfahrzeug-Richtlinie (DKfzR)

Verwaltungsvorschrift der Landesregierung
und des Ministeriums der Finanzen

vom 28. Januar 2014 (O 1569 A - 411)

Inhaltsübersicht

- 1 Geltungsbereich
- 2 Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen
- 3 Grundsätze für den Betrieb und den wirtschaftlichen Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen
- 4 Fahrzeugausstattung und -segmente
- 5 Genehmigung der Benutzung
- 6 Zulassung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen
- 7 Mitnahme von Dritten
- 8 Benutzung durch andere Dienststellen
- 9 Privatfahrten
- 10 Kraftfahrzeugversicherung, Verhalten bei Unfällen und Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer
- 11 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge
- 12 Fahrtenbuch und Kostenblatt
- 13 Aussonderung
- 14 Abweichende und ergänzende Regelungen
- 15 Inkrafttreten

Anlage 1 Fahrtenbuch

Anlage 2 Kostenblatt

Für die Beschaffung und Nutzung von Dienstkraftfahrzeugen in der Landesverwaltung erlässt die Landesregierung die Bestimmungen der Nummern 8.2, 9.4, 11 bis 11.4 und 15, das Ministerium der Finanzen die übrigen Bestimmungen.

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Personen- und Lastkraftwagen, die von Landesdienststellen gehalten werden. Soweit anwendbar gilt sie auch für Miet- und Leihwagen.

2 Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

- 2.1 Für die Landesdienststellen dürfen Dienstkraftfahrzeuge nach Maßgabe des Haushaltsplans nur beschafft werden, wenn deren Haltung für einen bestimmungsgemäßen und geordneten Ablauf des Dienstbetriebs unerlässlich ist und der Dienstreiseverkehr nicht auf andere Weise wirtschaftlicher durchgeführt werden kann. Dienststellenleitung und vorgesetzte Dienststellen sind für die Einhaltung dieser Grundsätze verantwortlich.
- 2.2 Rabatte und Sonderpreise aufgrund von Rahmenvereinbarungen sind zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung eines Dienstkraftfahrzeugs ist die Vertragsart (Kauf oder Leasing) zu wählen, die am wirtschaftlichsten ist (vgl. Bestimmungen zu § 7 VV-LHO). Die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen sind zu beachten, insbesondere die ökologischen Vorgaben der Vergabeverordnung.
- 2.3 Die haushaltsmäßigen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen sind zu beachten. Das Ministerium der Finanzen kann verbindliche Vorgaben zu Fahrzeugstandards machen. Abweichungen sind nur mit dessen Zustimmung zulässig. Die Festsetzung von zulässigen Abgaswerten erfolgt im Einvernehmen mit dem für Klimaschutz zuständigen Ministerium.

- 2.4 Bei jeder Ersatzbeschaffung ist die Notwendigkeit des Dienstkraftfahrzeugs anhand der fahrtfreien Tage und der Fahrleistung des Altfahrzeugs zu überprüfen. Beträgt z.B. die Zahl der fahrtfreien Tage mehr als 100 Arbeitstage im Jahr und liegt die Jahresfahrleistung unter 20.000 km, darf eine Ersatzbeschaffung nur vorgenommen werden, wenn die Dienststelle die Notwendigkeit der Beschaffung nachweist.

3 Grundsätze für den Betrieb und den wirtschaftlichen Einsatz von Dienstkraftfahrzeugen

- 3.1 Dienstkraftfahrzeuge und Berufskraftfahrerinnen bzw. Berufskraftfahrer dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn nach dem besonderen Aufgabenbereich einer Dienststelle vielfach Dienstreisen für mehrere Bedienstete erforderlich werden, die mit anderen Verkehrsmitteln nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden können. Daher ist stets zu prüfen, ob für die Durchführung der Dienstreise auch öffentliche Verkehrsmittel, Taxis, Mietwagen, privateigene Kraftfahrzeuge oder selbst gesteuerte Dienstkraftfahrzeuge eingesetzt werden können.
- 3.2 Zur Gewährleistung eines gleichmäßigen und wirtschaftlichen Einsatzes der Dienstkraftfahrzeuge und zur Vermeidung von fahrtfreien Tagen sollen an den einzelnen Dienstorten Fahrbereitschaften für die Dienstkraftfahrzeuge mehrerer Dienststellen gebildet werden. Dies kann auch ohne eine räumliche Zusammenfassung der Fahrzeuge und auch ressortübergreifend geschehen.

4 Fahrzeugausstattung und -segmente

- 4.1 Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge müssen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen in besonderem Maße berücksichtigt werden; hierbei ist zwischen verschiedenen Antriebsarten (Benzin, Diesel, Gas, Elektro) zu vergleichen.

Dieselfahrzeuge sind mit Rußpartikelfilter auszustatten. Rettungsdatenblätter mit Hinweisen zur Autotechnik für die Einsatzkräfte sind im Fahrzeug hinter der Fahrersonnenblende anzubringen.

- 4.2 Wird im Rahmen der Höchstpreise beschafft, so kann das Fahrzeugsegment frei gewählt werden. Andernfalls ist die Einteilung nach Fahrzeugsegmenten des Kraftfahrt-Bundesamtes wie folgt anzuwenden:

- 4.2.1 Bei personengebundenen Dienstkraftfahrzeugen im Sinne der Nummer 11.1 können Fahrzeuge bis zur „Oberklasse“, im Sinne der Nummer 11.2 können Fahrzeuge bis zur „oberen Mittelklasse“ gewählt werden.

- 4.2.2 Für die übrigen Dienstkraftfahrzeuge kommen Fahrzeuge der Mittel-, Kompaktklasse, Klein- oder Kleinstwagen nach Maßgabe der Nummer 2.3 in Betracht.

- 4.3 Bei Lastkraftwagen ist hinsichtlich des Geräuschverhaltens zu beachten, dass diese die aktuell geltenden Kriterien der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen. Bei der Beschaffung sind die entsprechenden Messwerte für Fahrgeräusch, Motorbremsgeräusch, Druckluftgeräusch und Rundumgeräusch im Angebot anzugeben. Die Fahrzeug-Aufbauten müssen dem Stand moderner Lärminderungs-technik entsprechen.

Falls keine geräuscharmen Kraftfahrzeuge angeboten werden können, sind in dem Angebot die wesentlichen Geräuschemissionsdaten zu nennen. Es sind Fahrzeuge zu bevorzugen, die die Anforderungen für die Vergabe des Umweltzeichens RAL-UZ 59 erfüllen.

5 Genehmigung der Benutzung

- 5.1 Dienstreisen mit Dienstkraftfahrzeugen dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Dienststellenleitung oder deren Beauftragte hierzu die Genehmigung in schriftlicher oder in elektronischer Form erteilt haben. Das Formerfordernis

entfällt, wenn eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht kommt (§ 2 LRKG).

- 5.2 Die Gründe, welche die Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs statt eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig machen, sind in der Benutzungsgenehmigung, die mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise verbunden ist, deutlich zu machen. Die Benutzungsgenehmigung ist als Beleg zu der Reisekostenrechnung zu nehmen.

6 Zulassung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen

- 6.1 Dienstkraftfahrzeuge werden von den eingeteilten Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrern oder von anderen geeigneten Landesbediensteten geführt. Dienstkraftfahrzeuge dürfen auch von Personen geführt werden, die zur Erfüllung ihrer Fachaufgaben ein Dienstkraftfahrzeug benötigen, sofern geeignetes Personal nicht zur Verfügung steht (Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer).

Personen, die nicht berufsmäßig ein Dienstfahrzeug steuern, bedürfen zur Führung von Dienstkraftfahrzeugen einer Zulassung. Diese kann vom fachlich zuständigen Ministerium für bestimmte Berufsgruppen allgemein erteilt werden. Im Übrigen sind bei der Zulassung durch die Dienststellenleitung die berechtigten Personen für jedes Kraftfahrzeug namentlich zu bezeichnen und der allgemeine Umfang ihrer Erlaubnis zu bestimmen. Bei Benutzung am Dienort genügt im Einzelfall die mündliche Anordnung und nachträgliche schriftliche Bestätigung des Anordnenden im Fahrtbuch. Die Zulassung als Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer kann mit der Anordnung oder Genehmigung der Dienstreise verbunden werden. Die Pflicht des Halters, sich von der Existenz einer gültigen Fahrerlaubnis der Fahrerinnen oder des Fahrers zu überzeugen, bleibt unberührt (§ 21 Abs. 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes). In der Regel ist eine jährliche Kontrolle ausreichend.

- 6.2 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer müssen vor ihrer Einstellung und bei regelmäßigen Nachuntersuchungen auf die gesundheitliche Eignung nach den Kriterien des Berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes G 25 untersucht werden.

Sie sind erneut auf ihre Eignung ärztlich untersuchen zu lassen, wenn nach einem Unfall oder aus sonstigen Gründen Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen. Dies kann bei einer Erkrankung von mehr als sechs Wochen oder bei häufigen Erkrankungen innerhalb eines Jahres der Fall sein.

Die Untersuchungskosten trägt die Dienststelle.

7 Mitnahme von Dritten

- 7.1 Die Mitnahme von Privatpersonen, insbesondere von Angehörigen der Bediensteten sowie von privatreisenden Bediensteten, in Dienstkraftfahrzeugen ist ohne dienstlichen Anlass nicht zulässig. Ausgenommen ist die Mitnahme in Notfällen (Unfall, plötzliche Erkrankung oder andere besondere Umstände), die durch eine allgemeine Beistandspflicht gerechtfertigt ist. Eine Mitnahme von Bediensteten anderer Dienststellen und von Geschäftspartnern aus einem dienstlichen Anlass ist zulässig.

- 7.2 Werden Dritte aus einem dienstlichen Anlass mitgenommen, ist eine Erklärung über den Haftungsausschluss (Verzichtserklärung) nicht zu verlangen. Eine Haftung des Landes erstreckt sich auch auf die Schäden der mitgenommenen Person, die durch die Mitnahme ggf. entstehen können.

8 Benutzung durch andere Dienststellen

- 8.1 Die Dienststellenleitung oder deren Beauftragte können Dienstkraftfahrzeuge anderen Dienststellen gegen Kostenerstattung zur Verfügung stellen. Die Pflicht zur Kostenerstattung entfällt nur im Verhältnis von Landesdienststellen zueinander, ausgenommen Landesbetriebe. In besonderen Fällen eines vereinbarten Austauschs auf Gegenseitigkeit (vgl. auch Nummer 3.2) oder bei der Inanspruchnahme

landeseigener Fahrzeuge durch andere öffentliche Einrichtungen, bei denen ein vorwiegendes Landesinteresse besteht (z. B. kommunale Feuerwehren), kann ebenfalls von einer Kostenerstattung abgesehen werden.

- 8.2 Für die Inanspruchnahme eines Dienstkraftfahrzeuges sind zu erstatten:

- bei Personenkraftwagen mit bis zu neun Sitzplätzen einschließlich Fahrersitz ein einheitlicher Pauschbetrag von 0,31 EUR je Kilometer oder die Selbstkosten,
- bei Personenkraftwagen mit mehr Sitzplätzen oder bei Lastkraftwagen die Selbstkosten.

Für die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerinnen oder eines Berufskraftfahrers erhöhen sich die zu erstattenden Kraftfahrzeugkosten jeweils um 50 v. H.

9 Privatfahrten

- 9.1 Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung (Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle) ist grundsätzlich unzulässig. Die Dienststellenleitung oder deren Beauftragte können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Zustimmung ist grundsätzlich vor Antritt der Fahrt einzuholen. Sie ist, ausgenommen in Notfällen, schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen.

- 9.2 Das zuständige Ministerium kann in Ausnahmefällen eine außerdienstliche Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen zulassen, wenn dies aus besonderen Fürsorgegründen gerechtfertigt ist und dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Einwilligung ist in schriftlicher oder in elektronischer Form zu erteilen, sofern sie sich nicht darauf beschränkt, eine einzelne Fahrt aus besonderer Veranlassung zuzulassen. Die Einwilligung soll den Umfang der zulässigen Benutzung klar bestimmen; sie ist dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof nachrichtlich zuzuleiten. Dabei ist Nummer 11.4 zu beachten.

- 9.3 Eine Ausnahme kann auch bei Dienstreisen, die zur Abend- oder Nachtzeit beginnen oder enden, insbesondere zu Zeiten, zu denen keine öffentlichen Verkehrsmittel mehr verkehren, zugelassen werden, wenn die Bediensteten zur Wohnung gebracht oder von der Wohnung abgeholt werden. Selbstfahrerinnen und Selbstfahrer können in diesen Fällen die Erlaubnis erhalten, das Dienstkraftfahrzeug mit nach Hause zu nehmen. Die Genehmigung bzw. Zulassung ist mit der Dienstreisegenehmigung zu erteilen.

- 9.4 Für Privatfahrten ist ein Entgelt nach Nummer 8.2 zu entrichten, ausgenommen

- in Notfällen,
- in den Fällen der Nummern 9.2 und 9.3,
- in den Fällen, in denen der Wohnort der betreffenden Person auf der Wegstrecke zwischen Dienst- und Zielort liegt.

10 Kraftfahrzeugversicherung, Verhalten bei Unfällen und Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer

- 10.1 Für die Dienstkraftfahrzeuge gilt hinsichtlich möglicher Eigenschäden und Haftpflichtansprüchen Dritter der Grundsatz der Selbstdeckung des Landes (vgl. Bestimmungen zu § 34 VV-LHO).

- 10.2 Bei Auslandsfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind vor dem Grenzübertritt für die Dauer des Aufenthalts ausreichende Haftpflichtversicherungen abzuschließen, falls dort der Nachweis über den Abschluss einer Versicherung verlangt wird. Dies gilt nicht für Fahrten in die Länder der Europäischen Union und in die Schweiz.

- 10.3 Zum Verhalten bei Unfällen wird auf § 34 der Straßenverkehrs-Ordnung und ergänzend auf das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen über das „Verhalten bei Schadensfällen im behördlichen Kraftfahrzeugbetrieb und Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer“ in seiner jeweiligen Fassung verwiesen.

- 10.4 Die Schadenshaftung der Fahrerinnen und Fahrer (siehe in Nummer 10.3 genanntes Rundschreiben) ist bei Landesbediensteten, die aus dienstlichen Gründen zum Selbstfahren zugelassen sind, in Fällen der groben Fahrlässigkeit bei Eigenschäden auf 500 Euro begrenzt.
- 11 Personengebundene Dienstkraftfahrzeuge**
- 11.1 Den Mitgliedern der Landesregierung, den Staatssekretärinnen und Staatssekretären, den Ministerialdirektorinnen und Ministerialdirektoren und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs bzw. des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz stehen Dienstkraftfahrzeuge zur uneingeschränkten Benutzung zur Verfügung. Sie haben Dauerdispositionsbefugnis über ihr Dienstkraftfahrzeug und sind berechtigt, Privatpersonen mitzunehmen. Sie können im Ausnahmefall eine außerdienstliche Nutzung durch die Berufskraftfahrerinnen und -fahrer zulassen, wenn dies aus besonderen Fürsorgegründen gerechtfertigt ist und wirtschaftliche oder ökologische Gründe vorliegen. Die Einwilligung soll den Umfang der zulässigen Benutzung klar bestimmen und ist dem Ministerium der Finanzen und dem Rechnungshof nachrichtlich zuzuleiten.
- 11.2 Nach Maßgabe des Haushaltsplanes können Dienstkraftfahrzeuge zur vorrangigen dienstlichen Benutzung zugewiesen werden den Präsidentinnen oder Präsidenten der Oberlandesgerichte, der Oberfinanzpräsidentin oder dem Oberfinanzpräsidenten, den Präsidentinnen und Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, den Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälten.
- Sie dürfen diese Dienstkraftfahrzeuge auch für außerdienstliche Fahrten benutzen. Die Benutzung für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle bis zu einer Entfernung von 30 km ist unentgeltlich. Für die Entfernung zwischen Wohnung und Dienststelle, die 30 km übersteigt, sowie für andere außerdienstliche Fahrten ist ein Entgelt nach Nummer 8.2 zu entrichten. Der oben genannte Personenkreis darf Privatpersonen mitnehmen, wenn dem Land dadurch keine zusätzlichen Kosten entstehen und keine zusätzlichen Risiken auferlegt werden. Dies kann z. B. durch die Erklärung des Haftungsausschlusses (Verzichtserklärung) geschehen.
- 11.3 Abweichend von Nummer 6.1 sind die in den Nummern 11.1 und 11.2 genannten Personen berechtigt, das personengebundene Dienstkraftfahrzeug persönlich zu führen.
- 11.4 Die steuerrechtlichen Bestimmungen, die für die ganze oder teilweise unentgeltliche Überlassung von Kraftfahrzeugen zur privaten Benutzung gelten (z. B. in den Fällen der Nummern 9.2 und 11.1 bis 11.2), bleiben unberührt. Inwieweit die - teilweise - Kostenübernahme für außerdienstliche Fahrten durch den Benutzer des Dienstkraftfahrzeugs zu einer Minderung des geldwerten Vorteils führt, richtet sich nach den Lohnsteuer Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
- 12 Fahrtenbuch und Kostenblatt**
- 12.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch nach Anlage 1 zu führen. Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch mit einer den steuerlichen Anforderungen entsprechenden Software geführt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ausnahmsweise zulassen, dass ein Fahrtenbuch in vereinfachter Form oder ein anderer Nachweis über den Einsatz geführt wird. Für personengebundene Dienstkraftfahrzeuge im Sinne der Nummer 11 gilt diese Zulassung alle-
- mein als erteilt. Für den steuerlichen Nachweis (vgl. Nummer 11.4) sind die in den Lohnsteuer-Richtlinien zu § 8 EStG genannten Angaben im Fahrtenbuch erforderlich.
- 12.2 Die Fahrtenbücher sind Bestandteil der Rechnungslegung. Für Dienstkraftfahrzeuge im Sinne der Nummer 11 gelten Sonderregelungen.
- 12.3 Um die Kosten für den Betrieb der einzelnen Kraftfahrzeuge zu ermitteln, ist für jedes Kraftfahrzeug ein Kostenblatt nach Anlage 2 zu führen. Die oberste Dienstbehörde kann zulassen, dass die einzelnen Angaben des Kostenblattes elektronisch über eine entsprechende Software zusammengestellt werden. Die Jahresergebnisse sind für Kostenvergleiche nutzbar zu machen. Nach Ablauf der Halte-dauer eines Dienstfahrzeuges führt die Dienststelle eine Erfolgskontrolle zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten durch. Die hierfür maßgebliche Methode gibt das Ministerium der Finanzen vor.
- 13 Aussonderung**
- 13.1 Dienstkraftfahrzeuge sind auszusondern, wenn ihre weitere Verwendung unwirtschaftlich oder ökologisch unver-tretbar ist. Eine weitere Verwendung ist z. B. dann unwirtschaftlich,
- wenn die Kosten für eine notwendige Reparatur zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Kraftfahrzeugs mindestens 50 v.H. des Zeitwertes des Fahrzeuges übersteigen,
 - wenn Personenkraftwagen eine sehr hohe Fahrleistung aufweisen.
- 13.2 Ausgesonderte Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu veräußern. Dabei ist § 12 VOL/A (2009) entsprechend anzuwenden. Ein freihändiger Verkauf ist zulässig, wenn eine Ausschreibung in Bezug auf den zu erwartenden Verkaufserlös unwirtschaftlich wäre.
- 13.3 Mindestpreis ist regelmäßig der Schätzwert des Fahrzeugs, der durch ein Gutachten einer zugelassenen Schätzungsstelle oder von freiberuflichen, öffentlich bestellten und vereidigten oder der Kammer der Beratenden Ingenieure angehörenden Kfz-Sachverständigen festzustellen ist. Umsatzsteuer fällt bei der Veräußerung in der Regel nicht an (vgl. Umsatzsteuer-Richtlinien zu § 2 UStG in der jeweils gültigen Fassung) und ist daher in der Rechnung nicht auszuweisen.
- 13.4 Von der Einholung eines Wertgutachtens kann abgesehen werden, wenn dies in Bezug auf den zu erwartenden Verkaufserlös (z. B. Schrottwert) unwirtschaftlich wäre oder wenn der Verkauf durch öffentliche Auktion erfolgt.
- 14 Abweichende und ergänzende Regelungen**
- Die obersten Dienstbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen für ihren Geschäftsbereich abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.
- 15 Inkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlagen

Anlage 2
zu 12.3
Kostenblatt

Dienstkraftfahrzeug - Kostenblatt

Fahrzeugart	Amtliches Kennzeichen		Anschaffungskosten ¹		Gesamtkosten
	Hersteller/Typ	Erstzulassung	Inbetriebnahme-kosten ²	Sonstiges ³	
Antriebsart	Inbetriebnahme		Bruttolistenpreis		Gesamtkosten
Identifikations-Nr.	Leistung/Hubraum	Reparatur Inspektion Bereifung	Steuern	Pflegekosten Schmierstoffe	
Laufende Kosten	Laufleistung	Kraftstoffverbrauch	Leasingrate	Steuern	Gesamtkosten
	km	Liter	Euro	Euro	
20.....					
Monat					
Jan					
Feb					
Mär					
Apr					
Mai					
Jun					
Jul					
Aug					
Sep					
Okt					
Nov					
Dez					
Summe					
Abmeldung am	Rückgabe/Verkauf/Versteigerung am		Außerbetriebnahme-kosten ⁴		
Verschrottung am	Erwerber		Verkaufserlös		

¹ Fahrzeugkaufpreis incl. Sonderausstattung und Zubehör.

² Inbetriebnahmekosten: Auslieferungskosten, Nummernschilder, Anmeldegebühr, Feinstaubplakette.

³ Sonstiges: GEZ-Gebühren, TÜV-Gebühren.

⁴ Außerbetriebnahmekosten: Abmeldegebühr, Leasingrückgabekosten, Gutachterkosten, Kosten für die Verschrottung.